



Amtsblatt



der Gemeinde **Wenzelbach**

Jahrgang 37 | Freitag, den 26. Januar 2018 | Nr 1

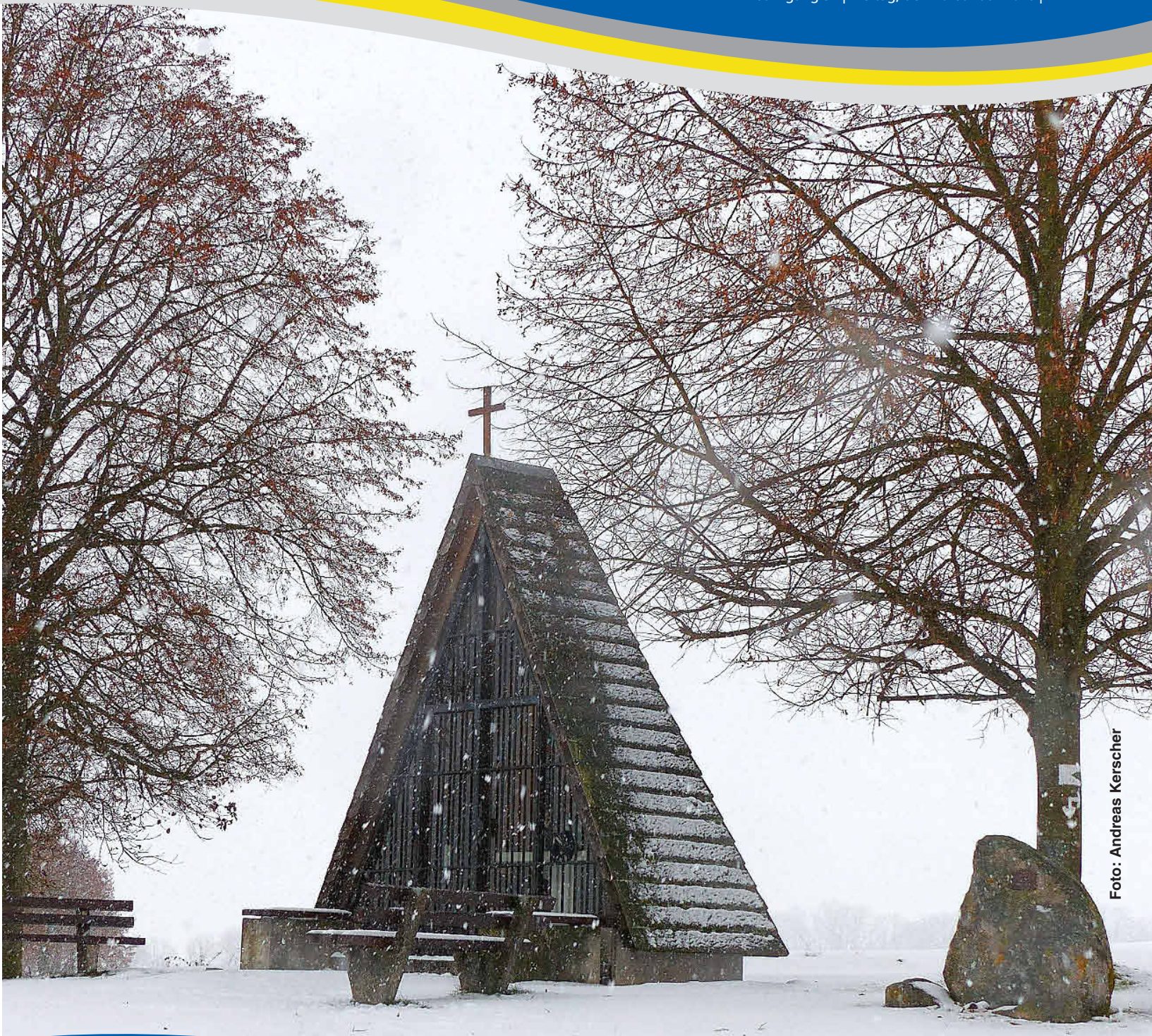


Foto: Andreas Kerscher

Ein glückliches Jahr 2018



Erreichbarkeit

Telefon	09407/309-0
Telefax	09407/309-160
E-Mail	Gemeinde.Wenzenbach@wenzenbach.de
Internet:	www.wenzenbach.de

Öffnungszeiten

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	ganztäglich geschlossen
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Postadresse

Hauptstraße 40, 93173 Wenzenbach

Öffnungszeiten der Bücherei

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag und	09.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	14.00 bis 18.00 Uhr

Redaktionsschluss

für die Februar-Ausgabe ist
Dienstag, 13. Februar 2018, 9.00 Uhr.

Informationen der Gemeindeverwaltung

Seite 3

Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Seite 8

Bereitschaftsdienste

Seite 19

Nachrichten aus der Schule

Seite 20

Kirchliche Nachrichten

Seite 22

Veranstaltungskalender

Seite 24

Vereine und Verbände

Seite 24

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(Wochenende/Feiertag)

Telefon: 116 117

Rettungsdienst Telefon: 112



Informationen der Gemeindeverwaltung

Rückkehr von Frau Weigert in die Gemeindeverwaltung

Ein Eigengewächs der Verwaltung kehrt zurück

*Wer in die Fremde will wandern,
Der muß mit der Liebsten gehn,
Es jubeln und lassen die andern
Den Fremden alleine stehn.*

*Was wisset ihr, dunkle Wipfel,
Von der alten, schönen Zeit?
Ach, die Heimat hinter den Gipfeln,
Wie liegt sie von hier so weit!*

*Am liebsten betracht ich die Sterne,
Die schienen, wie ich ging zu ihr,
Die Nachtigall hör ich so gerne,
Sie sang vor der Liebsten Tür.*

*Der Morgen, das ist meine Freude!
Da steig ich in stiller Stund
Auf den höchsten Berg in die Weite,
Grüß dich, Deutschland, aus Herzensgrund!*
Joseph von Eichendorff

Von 2006 bis 2009 absolvierte Jasmin Weigert eine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten in der Gemeinde Wenzenbach. Aufgrund ihrer Akribie und Zuverlässigkeit wurde sie im Anschluss nach kürzeren Stationen im Bauamt und der Personalverwaltung ab 2012 als Kassenleiterin eingesetzt.



Foto: Gemeinde Wenzenbach

Im März 2017 verließ Frau Weigert die Gemeindeverwaltung auf eigenen Wunsch hin, um sich den langgehegten Traum einer Weltreise zu erfüllen. So lernte sie in den letzten Monaten unter anderem die Karibik und Asien näher kennen.

Nun, da sie wieder in die Heimat zurück wollte, haben wir unsere verdienstvolle Mitarbeiterin mit Freude ein zweites Mal angestellt. Seit 01. Januar 2018 verstärkt die 28-jährige Probstbergerin wieder unser Team. Unter anderem wird sie sich fortan als Assistenz der gemeindlichen Geschäftsführung einbringen.



Gemeinde Wenzenbach

Die Gemeinde Wenzenbach, Landkreis Regensburg, mit ca. 8.500 Einwohnern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Leiter/in des Sachgebietes „Planen und Bauen“

Ihr Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig:

- Fachliche und organisatorische Leitung des Sachgebietes
- Mitwirkung im Bauleitplanungsverfahren samt Gestaltung städtebaulicher Verträge
- Beitragswesen (Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge)
- Organisation des Sitzungsdienstes einschließlich Vorbereitungs- und Vollzugsangelegenheiten für den Bauausschuss und Gemeinderat (im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens)
- Ausführung von Aufgaben als örtliche Straßenverkehrsbehörde

Ihr Anforderungsprofil:

- Beamter/in der 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen oder Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in (AL II)
- Führungskompetenz, kooperativer Führungsstil und Teamfähigkeit
- sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick, soziale Kompetenz und die Fähigkeit selbstständig und eigenverantwortlich zu arbeiten
- Bereitschaft zur Arbeitsleistung auch außerhalb der regulären Arbeitszeit (z. B. Teilnahme an Sitzungen)
- sicherer Umgang mit der EDV – wünschenswert GIS-Vorkenntnisse
- einschlägige und praktische Erfahrung in der Bauverwaltung wünschenswert

Wir bieten:

- ein interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsgebiet mit engagierten und kollegialen Mitarbeitern
- leistungsgerechte Bezahlung entsprechend Qualifikation und Berufserfahrung nach BayBesG bzw. TVöD

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung, gerne auch per E-Mail, richten Sie bitte bis spätestens **09.02.2018** an die **Gemeinde Wenzenbach, Herrn Leistner, Hauptstraße 40, 93173 Wenzenbach** oder **Benjamin.Leistner@wenzenbach.de**. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Leistner unter der Telefonnummer 09407/309114 gerne zur Verfügung.

Zwei neue Träger der Bürgermedaille

Es gibt Menschen, die sind einfach da. Ohne Wenn und Aber. Ganz selbstverständlich. Meist sind es die Menschen, die einem besonders lieb sind: Partner. Freunde. Angehörige. Kollegen.

Manchmal gibt es aber auch Menschen, die uns besonders wichtig sind, ohne dass uns das selbst so bewusst ist. Meist erkennt man Ihren wahren Wert nämlich erst dann, wenn sich eine Lücke auftut. Wenn diese Menschen aus irgendwelchen Gründen einmal nicht da sind. Zu diesen besonders wichtigen Menschen, die wir vielfach übersehen, gehören die allermeisten Ehrenamtlichen.

In der Weihnachtssitzung des Gemeinderats in der vierten Adventswoche wurden deshalb zwei Bürger, die sich über Jahre hinweg für ein gelingendes Miteinander in unserem Ort besonders eingesetzt haben, mit der Bürgermedaille in Silber ausgezeichnet.

Nachdem insgesamt nur 15 Bürgermedaillen verliehen werden können, ist dies natürlich eine große Ehre, die nun Karl-Heinrich Daschner und Franz Kiener zu Teil wurde.



Foto: Ralf Strasser

Karl-Heinz Daschner, geboren am 30.8.1940, hat von 1984 bis 2008 als Gemeinderat die Geschichte der Gemeinde aktiv mitgestaltet. Seit 1979 ist er Mitglied des SPD-Ortsvereins Grünthal. Diesen leitete er von 1993 bis 2014 als Vorsitzender. Er ist seit der Gründung des Schützenvereins Almenrausch Grünthal im Jahre 1956 Mitglied und seit Jahrzehnten in verschiedenster Weise dort ehrenamtlich tätig. Insbesondere beim Bau des Schützenheims hat er seinen beruflichen Sachverstand eingebracht und tatkräftig mitgeholfen. Als langjähriger Vorsitzender des Krieger – und Soldatenvereins Grünthal hat er sich unter anderem für die Pflege des Kriegerdenkmals, d.h. die Kapelle Grünthal, eingesetzt. Er ist zudem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Grünthal (seit 1959), des Stopselvereins (seit 1986), des Taubenvereins (seit 1984), des Wandervereins (seit 1984) und des Eisstockclubs (seit 1986).

Franz Kiener wurde am 21.2.1948 geboren. 13 Jahre war er Gemeinderat in Wenzenbach. Franz Kiener ist in vielen Vereinen im Gemeindegebiet engagiert. Ganz besonders aktiv war und ist er aber in seinem Schützenverein, dem er seit mehr als 50 Jahren angehört. Von 1975 bis 1997 war er 1. Schützenmeister der Gambachtal-Schützen aus Fußenberg. Unter seiner Regie konnte die Kapelle in Fußenberg im Jahr 1993 erbaut werden. Er hat dem Ortsteil damit um eine sehr schöne Ecke reicher gemacht.

Ihre Bücherei meldet sich zu Wort



Foto: Bibliothek Wenzenbach

Unsere Leser sind fleißige Leserinnen und Leser, im vergangenen Jahr wurden mehr als 25.000 Medien aus unserer Bücherei ausgeliehen! Da wir aber über mehr als 27.000 Medien verfügen, wurde damit statistisch nicht einmal jedes Medium einmal ausgeliehen. Das können wir noch besser, wir freuen uns im neuen Jahr auf unsere Stammleser und auf viele neue Leser und Leserinnen: Vielleicht hatten Sie vor vielen Jahren einen Leseausweis bei uns beantragt und sind dann aber aus beruflichen Gründen nie mehr dazu gekommen, in ferne Lesewelten einzusteigen, oder es wurden Kinder geboren und sorgten

damit für ein Verschieben des Zeitkontingents der Eltern. Oder, oder, oder... Gründe für ein Einstellen lieber Gewohnheiten gibt es viele, doch mindestens genauso viele, um zu ihnen zurück zu finden!

Wir möchten Ihnen nun unsere Hitlisten in den verschiedenen Mediengruppen vorstellen, nämlich die Bücher, die über die letzten Jahre am meisten ausgeliehen wurden:

Fangen wir mit den Romanen an. Hier steht an erster Stelle Jojo Moyes: „Ein ganzes halbes Jahr“ mit insgesamt 41 Entleihungen, gefolgt von Jörg Maurer: „Unterholz“, welches 39 Mal entliehen wurde. Weiterhin finden sich in der Hitliste der entliehenen Romane Rita Falk mit ihren „Eberhofer-Krimis“, Volker Klüpfel mit den „Kluftinger-Krimis“, sowie Nele Neuhaus, Nicola Förg, Camilla Läckberg. Doch nicht nur Krimis und Thriller finden sich unter den Top-Entleihungen: Mit 35 Entleihungen steht Anne Hertz: „Trostpflaster“ weit oben, außerdem finden sich Elena Kolina mit „Meine Männer und ich“, sowie Jojo Moyes mit „Eine Handvoll Worte“ unter den Top 30.

Bei den Kinderbüchern steht „Bibi Blocksberg“ ganz oben auf der Liste (zwischen 51 und 55 Entleihungen, je nach Titel), gefolgt von „Beast Quest“ und „Sternenfohlen“. Auch „Gregs Tagebuch“ wird sehr gerne ausgeliehen, sowie „Mia and Me“ und „Der kleine Drache Kokosnuss“.

Die Hitliste der Jugendbücher führt Kerstin Gier an, gefolgt von Suzanne Collins und Rick Riordan. Auch Cornelia Funke mit „Tintenherz“ findet sich auf der Liste, sowie George R.R. Martin mit „Das Lied von Eis und Feuer“. Unsere jungen Leser lieben auch die „Warrior Cats“, sowie natürlich „Harry Potter“.

Lassen Sie sich inspirieren!

*Auf bald in Ihrer Bücherei
Ihr Bücherei-Team*

Verabschiedung eines BUERGER-Urgesteins:



Bürgermeister Koch verabschiedet Dr. Ulrich

Foto: Ralf Strasser

Am 19. Dezember 2017 wurde Prof. Dr. Helmut Ulrich aus dem Gemeinderat verabschiedet. Er legte zum Jahreswechsel sein Amt aus gesundheitlichen Gründen nieder.

Bürgermeister Sebastian Koch bedankte sich sehr herzlich bei dem Grünthaler, der seit 01.05.2008 für die Wählervereinigung „Die BUERGER“ im Gemeinderat saß, für sein Engagement sowie die sachliche und kollegiale Zusammenarbeit.

Darüber hinaus gehörte Dr. Ulrich von 24.04.2012 bis 31.12.2017 dem Bauausschuss und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Regental sowie von 24.04.2012 bis 30.04.2014 dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung - Wenzenbacher Gruppe - an.

Auf Prof. Dr. Ulrich folgt Bernd Eberhard. Der Ingenieur aus dem Ortsteil Probstberg bildet seit 09. Januar 2018 die BUERGER-Fraktion im Gemeinderat.

Offene Bürgersprechstunde bei Herrn Bürgermeister Koch

Haben Sie ein Anliegen, Wünsche oder Sorgen, welche Sie mit unserem Bürgermeister Herrn Sebastian Koch gerne persönlich besprechen würden?

Dann kommen Sie doch einfach in die nächste offene Bürgersprechstunde am

Donnerstag, den 15. Februar 2018 zwischen 16.00 – 18.00 Uhr in das Rathaus Wenzenbach.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

25-jähriges Dienstjubiläum von Frau Sabine Rustler



Bürgermeister Koch und Geschäftsleiter Leistner gratulierten Frau Sabine Rustler zum 25-jährigen Dienstjubiläum

Foto: Gemeinde Wenzenbach

Auf nunmehr 25 Jahre im öffentlichen Dienst kann die Verwaltungsangestellte, Frau Sabine Rustler, zurückblicken.

Am 04.01.1993 begann der berufliche Werdegang von Sabine Rustler in der Gemeinde Wenzenbach.

Frau Rustler verrichtete zu Beginn ihrer Tätigkeit den gemeindlichen Schreib- und Telefondienst. Im März 1995 legte Frau Rustler die Fachprüfung I für Verwaltungsangestellte mit Erfolg ab. Fortan war sie mit Arbeiten des Einwohnermeldeamtes vertraut, das sie gegenwärtig als Leitung innehat.

Wir danken Frau Rustler für ihren langjährigen Einsatz für die Gemeinde Wenzenbach, wünschen weiterhin eine gute Zusammenarbeit und viel Spaß an der Arbeit!

Die Ablagestelle am Grabenbach hat am Samstag, den 17.02.2018 geschlossen

Das gemeindliche Grundstück „Grabenbach“ hat am Samstag, den 17.02.2018 geschlossen. Alternativ kann die Grüngutsammelstelle am Ortsausgang von Grünthal angefahren werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Vielen Dank.

Ihre Gemeindeverwaltung

Entsorgungstermine

Februar 2018

Restmüll: Do, 08.02.
Do, 22.02.

Papiertonne: P1 = Di, 20.02.
P2 = Mi, 21.02.

Restmüll: ganz Wenzenbach
Papiertonne: P1: Wenzenbach und übrige Ortsteile
P2: Grünthal, Irlbach, Fußenberg

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Dienstag, 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag, 14:00 – 17:00 Uhr
Samstag, 09:00 – 14:00 Uhr

Öffnungszeiten Grabenbach

Samstag, 17.02.2018 09.00 – 12.00 Uhr

Altreifen

Umweltmobil

Sa, 24.02. 09.00 – 13.00 Uhr Zeitlarn, Wertstoffhof

Hinterlassen Sie Zukunft

Ihr letzter Wille zugunsten hilfebedürftiger junger Menschen kann ein neuer Anfang sein! Und Ihre Hilfe kommt ungeschmälert an. Denn als gemeinnütziger Verein zahlt der SOS-Kinderdorf e.V. keine Erbschaftsteuer. Gerne informieren wir Sie bei Rückfragen!

Dr. Daniela Späth und KollegInnen
Renatastraße 77 · 80639 München
Telefon 089 12606-123
erbehilft@sos-kinderdorf.de



 **SOS
KINDERDORF**

IMPRESSUM

Amtsblatt der Gemeinde Wenzenbach



Das Amtsblatt der Gemeinde Wenzenbach erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Wenzenbach Sebastian Koch,
Hauptstraße 40, 93173 Wenzenbach.

Verantwortlich für den sonstigen

redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

Peter Menne in LINUS WITTICH Medien KG

Im Bedarfsfall sind Einzel Exemplare zum Versand außerhalb des Verbreitungsgebietes über den Verlag zum Preis von 0,40 Euro zzgl. Versandkostenanteil zu beziehen. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder der redaktionell Verantwortlichen wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gilt die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste des Verlages. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann höchstens Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Gemäß Art. 8, Abs. 3 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georga Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

Öffnungszeiten Grabenbach 2018 - Gemeinde Wenzenbach

Samstag,	den 13. Januar 2018	von 9 ⁰⁰ Uhr bis 12 ⁰⁰ Uhr	Anlieferung von naturbelassenen Weihnachtsbäumen und Adventskränzen ohne Weihnachtsschmuck jeglicher Art, ohne Farb- und Schneespray, ohne Drähte und ohne Lametta, zuzüglich Anlieferung von kompostierbaren Grüngut
Samstag,	den 17. Februar 2018	von 9 ⁰⁰ Uhr bis 12 ⁰⁰ Uhr	
Samstag,	den 10. März 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 17. März 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 24. März 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 31. März 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 07. April 2018	von 9 ⁰⁰ Uhr bis 12 ⁰⁰ Uhr	von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 11. April 2018		von 15 ⁰⁰ Uhr bis 18 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 14. April 2018	von 9 ⁰⁰ Uhr bis 12 ⁰⁰ Uhr	von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 18. April 2018		von 15 ⁰⁰ Uhr bis 18 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 21. April 2018	von 9 ⁰⁰ Uhr bis 12 ⁰⁰ Uhr	von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 25. April 2018		von 15 ⁰⁰ Uhr bis 18 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 28. April 2018	von 9 ⁰⁰ Uhr bis 12 ⁰⁰ Uhr	von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 02. Mai 2018		von 15 ⁰⁰ Uhr bis 18 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 05. Mai 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 09. Mai 2018		von 15 ⁰⁰ Uhr bis 18 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 12. Mai 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 16. Mai 2018		von 15 ⁰⁰ Uhr bis 18 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 19. Mai 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 23. Mai 2018		von 15 ⁰⁰ Uhr bis 18 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 26. Mai 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 30. Mai 2018		von 15 ⁰⁰ Uhr bis 18 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 02. Juni 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 06. Juni 2018		von 15 ⁰⁰ Uhr bis 18 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 09. Juni 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 13. Juni 2018		von 15 ⁰⁰ Uhr bis 18 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 16. Juni 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 20. Juni 2018		von 15 ⁰⁰ Uhr bis 18 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 23. Juni 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 27. Juni 2018		von 15 ⁰⁰ Uhr bis 18 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 30. Juni 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 07. Juli 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 14. Juli 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 21. Juli 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 28. Juli 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 04. August 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 11. August 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 18. August 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 25. August 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 01. September 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 05. September 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 08. September 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 12. September 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 15. September 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 19. September 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 22. September 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 26. September 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 29. September 2018		von 14 ⁰⁰ Uhr bis 17 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 06. Oktober 2018	von 9 ⁰⁰ Uhr bis 12 ⁰⁰ Uhr	von 13 ⁰⁰ Uhr bis 16 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 10. Oktober 2018		von 13 ⁰⁰ Uhr bis 16 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 13. Oktober 2018	von 9 ⁰⁰ Uhr bis 12 ⁰⁰ Uhr	von 13 ⁰⁰ Uhr bis 16 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 17. Oktober 2018		von 13 ⁰⁰ Uhr bis 16 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 20. Oktober 2018	von 9 ⁰⁰ Uhr bis 12 ⁰⁰ Uhr	von 13 ⁰⁰ Uhr bis 16 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 24. Oktober 2018		von 13 ⁰⁰ Uhr bis 16 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 27. Oktober 2018		von 13 ⁰⁰ Uhr bis 16 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 03. November 2018		von 13 ⁰⁰ Uhr bis 16 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 10. November 2018		von 13 ⁰⁰ Uhr bis 16 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 17. November 2018		von 13 ⁰⁰ Uhr bis 16 ⁰⁰ Uhr
Samstag,	den 12. Januar 2019	von 9 ⁰⁰ Uhr bis 12 ⁰⁰ Uhr	Anlieferung von Weihnachtsbäumen

Das gemeindliche Grundstück „Gabenbach“ kann für die kostenlose Anlieferung von kompostierbarem Ast- und Strauchmaterial aus den Hausgärten verwendet werden. Das angelieferte Schnittgut muss von nichtverwertbaren Materialien getrennt werden. Größere, nicht häckselbare Baumstämme und Wurzelstöcke dürfen nicht angeliefert werden.

Impressionen des Neujahrsempfangs 2018

Am 5. Januar 2018 fand der alljährliche Neujahrsempfang der Gemeinde statt. Bürgermeister Koch thematisierte in seinem Jahresrück- und ausblick diverse kommunalpolitische Themen. Unter anderem wurden der Öffentlichkeit erstmals Pläne der Westumfahrung und Südspange präsentiert. Nach einem Grußwort der Landrätin folgten die Sportlerehrung und die Auszeichnung der Rama-Dama-Aktion (u. a. Schützenverein Gambachtal) mit dem Ehrenamtspreis.

Ein herzliches Dankeschön gilt dem Fotostammtisch, insbesondere Herrn Schuster und Herrn Stern, für die tollen Fotoaufnahmen. Selbiges gilt für Herrn Strasser von der MZ. Die Aufnahmen von der Silvesternacht wurden dankenswerterweise von Hans Graml und Stefan Glözl beigesteuert.

Die ausgezeichneten Personen können ab sofort auf der Homepage der Gemeinde Wenzenbach www.wenzenbach.de eingesehen werden.



Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Regental – Sitz Regenstauf (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental – Sitz Regenstauf, nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Regental - Sitz Regenstauf (BGS-EWS)

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Regental - Sitz Regenstauf (BGS-EWS) vom 09.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Regensburg Nr. 51/Seite 171 vom 23. 12.2010) wird wie folgt geändert:

- § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
Die Gebühr beträgt 1,35 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- § 10 a Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,29 € pro m² pro Jahr.

§ 2

Fortgeltung der BGS-EWS im Übrigen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der BGS-EWS vom 09.12.2010 unverändert fort.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Änderung der Anlage zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Regental - Sitz Regenstauf (BGS-EWS) vom 09.12.2010 GAB-Karte.

Regenstauf, den 21.12.2017



Dechant
Verbandsvorsitzender
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental

Neue Serviceangebote 2018 bei der Abfallwirtschaft im Landkreis Regensburg



Regensburg (RL). Pünktlich zum neuen Jahr bietet die Abfallwirtschaft des Landkreises Regensburg drei neue Serviceleistungen:

Neben der Bioabfallsammlung vor den Wertstoffhöfen außerhalb der Öffnungszeiten gibt es künftig die Möglichkeit einer zusätzlichen kostenpflichtigen Papiertonne sowie zusätzlich zu den Sammelterminen des Umweltmobils an vier Samstagen im Jahr eine Abgabemöglichkeit der Problemabfälle bei der Firma Meindl in Hainsacker.

Die Bilanz seit dem Start der Bioabfallsammlung auf den 39 Wertstoffhöfen des Landkreises im Mai 2016 ist positiv: Durchschnittlich 14 Tonnen bringen die Bürger des Landkreises wöchentlich auf die Wertstoffhöfe. Im Jahr 2017 waren es insgesamt rund 700 Tonnen.



Die neue Bioabfallsammlung vor den Wertstoffhöfen fand von Beginn an Zustimmung

Foto: Landratsamt Regensburg

Im Rahmen eines Pilotprojektes hatte man im März 2017 in sechs Gemeinden die Sammlung von Küchenabfällen vor den Wertstoffhöfen gestartet. Da dieser anlieferfreundliche Service außerhalb der Öffnungszeiten von den Bürgern gut angenommen worden ist, sah sich das Sachgebiet darin bestätigt, den Service für die Bürger noch weiter zu verbessern und dadurch den Erfassungsgrad an verwertbaren Bioabfällen über die Wertstoffhöfe weiterhin hoch zu halten und wenn möglich noch zu steigern. Ab 2018 werden deshalb Bioabfallcontainer auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten vor den übrigen Wertstoffhöfen im Landkreis frei zugänglich aufgestellt werden.

Die Anlieferkriterien bleiben unverändert. Die Container sind nicht für Grüngut wie Rasen-, Baum- und Strauchschnitt gedacht. Es ist besonders wichtig, die Sammelstelle nicht mit illegalen Müllablagerungen zu verunreinigen und keine Störstoffe in die Container zu geben, da diese den Verarbeitungsprozess in der Bioabfallvergärungsanlage behindern und mit viel Aufwand und Kosten aussortiert werden müssten.

Küchenabfälle, die in den Biocontainern angenommen werden:

- Lebensmittelreste, roh oder gekocht, auch verschimmelt
- Verdorbene Lebensmittel aller Art (nur unverpackt)
- Obst und Gemüse
- Wurst, Fleisch, Knochen, Brot, Eierschalen, Molkereiprodukte, Nudeln, Kartoffeln, Reis, Kaffeesatz, Teebeutel etc.

Günstige zusätzliche Papiertonnen

Auch bei der Altpapierentsorgung wird sich ab 2018 etwas ändern. Grundsätzlich wird bisher auf jedem Grundstück kostenlos für sechs Personen eine 240-Liter-Papiertonne aufgestellt. Ab der siebten Person gibt es eine weitere Papiertonne kostenlos dazu, und so weiter. Bei erhöhtem Papieranfall standen und stehen Container auf den Wertstoffhöfen zur Verfügung. Bei papierintensiven Haushalten und Betrieben haben aber öfter die Tonnen nicht mehr ausgereicht. Eine weitere Papiertonne von der Abfallwirtschaft zu bekommen, war bisher nicht möglich.

Ab 2018 kann nun bei zusätzlichem Bedarf vom Hauseigentümer bei der Gemeinde gegen Gebühr eine weitere Tonne bestellt werden. Da die Abfallwirtschaft nur kostendeckend handeln und keine Gewinne erzielen darf, ist das Angebot vergleichsweise günstig: die 240-Liter-Altpapiertonne kostet inklusive Abholung und Papierverwertung zwei Euro, der 1.100-Liter-Container 9,15 Euro pro Monat. Es können auch mehrere zusätzliche Behältnisse bestellt werden.

Weitere Termine beim Umweltmobil

Das Umweltmobil des Landkreises ist seit den neunziger Jahren zweimal pro Jahr im Einsatz, um Problemabfälle einzusammeln: zweimal in jeder Gemeinde, und zwar einmal wochentags und einmal am Wochenende. Manch Anlieferer wollte allerdings ungern bis zum nächsten Sammeltermin warten, sondern seine Problemabfälle lieber sofort loswerden. Deshalb bietet der Landkreis ab 2018 eine weitere stationäre Anlieferungsmöglichkeit für Problemabfälle an, die es bisher nicht gab. An den Samstagen 17. Februar, 30. Juni, 01. September und 01. Dezember können Bürger aus dem gesamten Landkreis jeweils von acht bis zwölf Uhr direkt bei der Firma Meindl in Hainsacker, Bayerische Höhe 2, anliefern. Sollte dieses Angebot Zuspruch finden, wird über eine weitere Ausdehnung beratschlagt.

Bei weiteren Fragen erteilt die Abfallwirtschaft gerne Auskunft. **Kontakt:** Karin Dächert, Telefon 0941 4009-404; Helmut Niggel, Telefon 0941 4009-348; E-Mail: abfallwirtschaft@lra-regensburg.de. Termine finden Sie auf Ihrem Entsorgungskalender oder unter www.entsorgungsdaten.de.

Regensburg, 09. Januar 2018

Qualitätssiegelverleihung

„Ausbildung geht gut bei uns“



Eine Initiative zur Auszeichnung von Ausbildungsbetrieben

Landrätin Tanja Schweiger zeichnete kürzlich im Barbinger Rathaus-Restaurant erstmals 34 Betriebe mit dem Qualitätssiegel des Landkreises Regensburg „Ausbildung. Geht gut bei uns!“ aus. Ziel des Wettbewerbes ist es, kleine und mittelständische Betriebe, die meist auch familiengeführt sind, beim Thema Ausbildung zu unterstützen und gleichzeitig einen Mehrwert für die Auszubildenden zu schaffen.

„Mit der Verleihung des Qualitätssiegels wollen wir auch ein überbetriebliches Netzwerk schaffen, über das sich die ausgezeichneten Unternehmen im Rahmen von Netzwerktreffen rund um das Thema Ausbildung austauschen und so voneinander lernen können. Daher ein herzliches Vergelt's Gott allen Betrieben fürs Mitmachen“, so Landrätin Tanja Schweiger.

Auch der Landkreis führe zahlreiche Aktivitäten in puncto Ausbildung aus, wie etwa die im Januar und Februar kommenden Jahres erneut stattfindenden Aktionstage für Ausbildung an Mittelschulen. Neu sei das von der Wirtschaftsförderung initiierte und von der Volkshochschule Regensburger Land e.V. im Frühjahr 2018 erstmals angebotene Kursprogramm – Azubi-Fit. Jugendliche in Ausbildung können hier an zwei Samstagen den Umgang mit Kunden im Arbeitsalltag üben beziehungsweise ihr Auftreten am Telefon trainieren.



Landrätin Tanja Schweiger (im Bild rechts außen), Maria Politzka (Leiterin der Wirtschaftsförderung des Landkreises, im Bild links außen) und Johann Thiel (Bürgermeister der Gemeinde Barbing, dahinter) gemeinsam mit den Vertretern der 34 ausgezeichneten Betriebe bei der Siegelverleihung „Ausbildung. Geht gut bei uns!“ Zur Veranstaltung waren auch die Bürgermeister der Gemeinden gekommen, in denen sich die Ausbildungsstätten befinden.

Foto: LRA/Sperlich

Was steckt hinter dem Qualitätssiegel?

Mit dem Qualitätssiegel „Ausbildung. Geht gut bei uns!“ zeichnet der Landkreis vorbildliche Ausbildungsbetriebe aus. In einem dreiseitigen Bogen listeten die Wettbewerbsteilnehmer ihre guten und ideenreichen Ausbildungsmaßnahmen auf, die sie bereits in ihrem Unternehmen umsetzen. Die Bandbreite der Bewerbungen umfasste mehrere Betriebe mit einem Auszubildenden bis zum Unternehmen KRONES, das derzeit 376 Lehrlinge ausbildet. Viele Betriebe öffnen dem potenziellen Nachwuchs ihre Türen bei Betriebsbesichtigungen, im Rahmen von Praktika oder mit dem Angebot von Ferienjobs.

Ein Kennenlerntag oder sogar ein Kennenlernseminar über mehrere Tage erleichtern vielen Jugendlichen den Einstieg in die Ausbildung. Umzugshilfen, Nachhilfeunterricht oder auch finanzielle Belohnungen von guten Leistungen zählen ebenso zu den Angeboten der Ausbilder wie gemeinsame Feiern, Betriebsausflüge oder sportliche Aktivitäten. Eine Fachjury, bestehend aus den Schulleitern der Städtischen Berufsschulen I bis III, der Schulleitung des beruflichen Schulzentrums Regensburger Land und den Mitarbeitern der Wirtschaftsförderung des Landkreises Regensburg, sichtet die Bewerbungen, erläuterte die Leiterin des Sachgebiets Wirtschaftsförderung, Maria Politzka, den anwesenden Personalverantwortlichen und Betriebsleitern.

Folgende Firmen erhielten das Qualitätssiegel „Ausbildung. Geht gut bei uns!“ überreicht:

Zweckverband Bayerische Musikakademie	Alteglöfshaus
S ² Beratende Ingenieure Stelzenberger + Scholz	
+ Schmid Partnergesellschaft	Barbing
Holzbau Semmler GmbH	Hemau
Naturstein Semmler GmbH	Hemau
REWE Markt GmbH - Zweigniederlassung Süd	Hemau
Stadt Hemau	Hemau
Stahlbau Johann Heigl GmbH	Hemau
Karl Spitz Bau-GmbH & Co. KG	Lappersdorf
Metzgerei Brunner	Lappersdorf
Sozialteam	Lappersdorf
DACHSER SE	Mintraching
Schreinerei Strohmeier	Mintraching
Schenker Deutschland AG	Neutraubling
Photographie Roman Graggo GmbH	Neutraubling
Hotel am See	Neutraubling
Krones AG	Neutraubling
Makron GmbH CNC Technik Maschinenbau	Neutraubling
Scherbauer Spedition GmbH	Neutraubling
Achhammer GmbH & Co. KG	Nittendorf
Richter & Frenzel Regensburg GmbH	Obertraubling
Gasthof Röhrl	Pfakofen
Metzgerei Gierstorfer KG	Pfatter
Landkreis Regensburg	Regensburg
Aldi GmbH & Co. KG	Regenstauf
Das Haarstudio	Regenstauf
Stegerer GmbH Metallbau	Regenstauf
Gienger Regensburg KG	Regenstauf
Labertaler Heil- und Mineralquellen	
Getränke Hausler GmbH	Schierling
Metzgerei Resch	Schierling
BRK Senioren-, Wohn- und Pflegeheim	
Schloss Eggmühl	Schierling
Südstärke GmbH	Sünching
Das Hörhaus GmbH & Co. KG	Wenzenbach
Ludwig Steuerberatungsgesellschaft mbH	Wenzenbach
Maler Kett GmbH	Wörth a.d. Donau

Regensburg, 07. Dezember 2017

Landrätin ernennt neues Personal bei der Kreisfeuerwehr



Landrätin Tanja Schweiger verabschiedet bisherigen Kreisbrandinspektor und bestellt „neues“ Personal bei der Kreisfeuerwehr



(von links) Kreisbrandrat Wolfgang Scheuerer, Wilfried Hausler (Kreisbrandinspektor Bezirk Süd), Anton Höpfel (Kreisbrandmeister Funk), Rainer Stadlbauer (Kreisbrandmeister Gefahrgut/Atenschutz), Christian Kellermann (Kreisbrandmeister Bezirk Süd 4), Günter Schöberl (Kreisbrandinspektor Fachaufgaben), Manuel Odwody (Kreisbrandmeister Bezirk Süd 1), Ludwig Haslbeck (ausgeschiedener Kreisbrandinspektor Süd) und Landrätin Tanja Schweiger; nicht auf dem Foto Markus Schießl (ehemaliger Kreisfachberater Funk)

Foto: LRA/Pairst

Regensburg (RL). Landrätin Tanja Schweiger und Kreisbrandrat Wolfgang Scheuerer sprachen am Montag dem aus gesundheitlichen Gründen scheidenden Kreisbrandinspektor Ludwig Haslbeck ihren Dank für seine 46-jährige ehrenamtliche Arbeit und sein Engagement bei der Landkreisfeuerwehr aus. In seiner Zeit als Kreisbrandinspektor von 2004 bis 2017 hat sich Ludwig Haslbeck auch besonders für die Jugendarbeit eingesetzt. Des Weiteren war er für die Lehrgangsverwaltung und Koordination von Lehrgängen für den gesamten Landkreis mit verantwortlich. „Ein herzliches Vergelts Gott für Ihren jahrzehntelangen hohen persönlichen Einsatz im Dienste unseres Landkreises“, so die Landrätin. Für seinen langjährigen Einsatz als Kreisfachberater für Funkausbildung und Kommunikation dankte die Landrätin Markus Schießl, der aus beruflichen Gründen aus dem Amt scheidet.

Landrätin ernennt „neues“ Personal bei der Kreisfeuerwehr

Der Nachfolger von Ludwig Haslbeck ist **Wilfried Hausler**, der zuvor als Kreisbrandmeister (KBM) Süd 4 im Einsatz war. Als Kreisbrandinspektor für den KBI Bereich Süd ist er für 47 Freiwillige Feuerwehren zuständig.

Auf den KBM Süd 4 - mit den Feuerwehren der Gemeinde Schierling - folgt Kommandant **Christian Kellermann**.

Den KBM Bezirk Süd 1 hat ab sofort **Manuel Odwody** inne. Der vorherige KBM für Gefahrgut ist nun für die Feuerwehren der Gemeinden Barbing, Tegernheim und Mintraching sowie der Stadt Neutraubling verantwortlich.

Rainer Stadlbauer übernimmt zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Ausbilder für Atemschutzträger noch die Aufgaben des Fachberaters für Gefahrgut und folgt damit auf Odwody.

Günter Schöberl von der Freiwilligen Feuerwehr Tegernheim übernimmt mit dem neu geschaffenen Amt des „Kreisbrandinspektors Fachaufgaben“ erstmals die Koordination, Terminierung und Durchführung der gesamten Ausbildung im Landkreis.

Zum Kreisbrandmeister Funk hat die Landrätin **Anton Höpfel** von der Freiwilligen Feuerwehr Schierling ernannt. Höpfel ist Nachfolger des ausgeschiedenen Markus Schießl und somit künftig für die Funkausbildung der 176 Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis verantwortlich.

„Viel Erfolg im neuen Amt“ wünschten Landrätin Tanja Schweiger und Kreisbrandrat Wolfgang Scheuerer den neu ernannten Feuerwehrführungskräften.

Regensburg, 17.01.2018

Mikrozensus 2018 im Januar gestartet

Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2018 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik werden dabei im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zu ihrer Wohnsituation befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2018 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte und Familien, ermittelt.

Der Mikrozensus 2018 enthält zudem noch Fragen zur Wohnsituation. Neben der Wohnfläche und dem Baualter der Wohnung werden unter anderem die Heizungsart und die Höhe der zu zahlenden Miete sowie die Nebenkosten erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer Bedeutung.

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik weiter mitteilt, finden die Mikrozensusbefragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt.

In Bayern sind demnach bei rund 60 000 Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1 000 Haushalte zu befragen.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlsatzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt.

Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für bis zu vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2018 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Fürth, den 10. Januar 2018

VerbraucherService Bayern informiert

Berufsausbildungslehrgang Hauswirtschafterin 2018



„Nur Hausfrau“ und keinen Berufsabschluss? Jetzt Hauswirtschafter/in werden

Viele **Frauen führen jahrelang einen Haushalt, haben aber keinen Berufsabschluss**, der ihnen die erworbenen Fähigkeiten offiziell bestätigt. Der VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. (VSB) in Regensburg bietet einen einjährigen **Vorbereitungslehrgang** auf die Abschlussprüfung im anerkannten **Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/in** an.

„Hauswirtschafterinnen sind am Arbeitsmarkt gesuchte **Fachkräfte**. Einsatzgebiete sind unter anderem Seniorenheime, ambulante Dienste, Schulen, Kindertagesstätten und private Haushalte“ kommentiert Barbara Schmidmeier, hauswirtschaftliche Betriebsleiterin beim VSB: „Dieser Beruf bietet neben einer **guten Zukunftsperspektive auch Möglichkeiten für qualifizierte Weiterbildungsmaßnahmen**.“

Ideal ist der Kurs für Frauen ohne Berufsausbildung und Wiedereinsteigerinnen, da diese ihre in Haushalt und Familie bereits angeeigneten Qualifikationen nutzen können. **Innerhalb eines Jahres können sie den Berufsabschluss absolvieren**. Daneben sind die im Kurs vermittelten Kompetenzen **für jeden, der seinen eigenen Haushalt nachhaltig bewirtschaften will, von Interesse**. Themen wie ausgewogene und nachhaltige Ernährung sowie Zeit- und Arbeitsmanagement sind für eine professionelle Haushaltsführung notwendig.

Lehrgangsbeginn: 16. März 2018 bis Ende Januar 2019

Schulungsort: Berufliches Schulzentrum Regensburger Land, Plattlinger Straße 24, 93055 Regensburg

Unterrichtszeiten: jeweils Freitag von 16:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr und Samstag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr (Schulferien unterrichtsfrei)

Infoabend: Donnerstag, den 25.01.2018 um 18.00 Uhr am Beruflichen Schulzentrum, Regensburger Land, Anmeldung dazu ist gewünscht

Auskunft/Anmeldung: 0941 / 51 604 oder 56 34 58; regensburg@verbraucherservice-bayern.de
17.01.2018

Die Vorträge finden jeweils im Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3 im Großen Sitzungssaal 4.035 statt.

Eine Anmeldung zu den einzelnen Vorträgen ist erforderlich. Der Eintritt ist frei.

Anmeldung beim: Kreisverband Regensburg für Gartenkultur und Landespflege e.V.

Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg, fon: 0941/4009-550

mail: info@kv-gartenbauvereine-regensburg.de

www.kv-gartenbauvereine-regensburg.de

Regensburg, 23.11.2017



Beratung und Hilfe für werdende Eltern und Eltern kleiner Kinder

- Wir
- beraten Sie individuell und vertraulich, auf Wunsch auch anonym.
 - besuchen Sie auf Wunsch zu Hause.
 - helfen bei bürokratischen Abläufen.
 - vermitteln oder begleiten Sie zu anderen Fachstellen.
 - bieten Unterstützung durch geeignete Fachkräfte.
 - informieren Sie über wohnortnahe Angebote.

KoKi - Netzwerk frühe Kindheit
Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
E-Mail: koki@lra-regensburg.de, Internet: www.landkreis-regensburg.de

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Tanja Frieser, Telefon: 0941 4009-611
Eva-Maria Havla, Telefon: 0941 4009-622
Petra Weiherer-Griesbeck, Telefon: 0941 4009-608



Kreisverband Regensburg für Gartenkultur und Landespflege e.V.

Veranstaltungshinweise



Vortragsreihe: Anlage, Gestaltung und Pflege von Hausgärten Regensburg (RL). Wollen sie Ihren Garten neu anlegen, verändern oder mehr über dessen Pflege erfahren? Dies können sie an folgenden drei Abenden mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten.

Termin / Uhrzeit	Thema	Referent
Donnerstag, 08.02.2018 18.30 – 20.00 Uhr	Wie soll mein Garten aussehen? Grundlagen der Planung und Gartengestaltung mit Wegen, Plätzen, Gartenkultur und Fassadenbegrünung u.v.m.	Christine Gieltl, Kreisfachberaterin für Landespflege
Donnerstag, 15.02.2018 18.30 – 20.00 Uhr	Boden gut – alles gut? Hinweise zur Bodenpflege u. Düngung im Garten	Josef Sedlmeier, Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege
Donnerstag, 22.02.2018 18.30 – 20.00 Uhr	Einfach lecker? Gemüse, Kräuter und Obst erfolgreich anbauen und pflegen.	Torsten Mierswa, Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege

Analysenwerte des Trinkwassers (Reinwasser)

Chemische Stoffe	Mittelwert mg/l	Grenzwert nach TVO mg/l
Arsen	< 0,001	0,01
Blei	< 0,001	0,025
Cadmium	< 0,0003	0,003
Chrom	< 0,005	0,05
Cyanid	< 0,005	0,05
Fluorid	0,21	1,5
Nickel	< 0,002	0,02
Nitrat	14,8	50
Nitrit	< 0,02	0,5
Quecksilber	< 0,0002	0,001
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	< 0,000002	als C 0,0001
Organische Chlorverbindungen: Dichlormethan; 1,1,1 - Trichlorethan; Trichlorethylen; Tetrachlorethylen	< 0,0005	Summe: 0,010
Tetrachlorkohlenstoff	< 0,0001	0,003
Pestizide (Triazine)		
Atrazin	< 0,00002	0,0001
Simazin	< 0,00002	0,0001
Desethylatrazin	< 0,00002	0,0001
Desisopropylatrazin	< 0,00002	0,0001
Terbutylazin	< 0,00002	0,0001
Aluminium	< 0,02	0,2
Ammonium	< 0,01	0,5
Sulfat	53,9	250
Chlorid	24,8	250
Natrium	6,5	200
Kalium	2,1	12
Magnesium	14,6	50
Calcium	89,5	400
Mangan	< 0,005	0,05
Eisen	0,04	0,2
Sauerstoff (gelöst)	12,4	-

TVO = Trinkwasserverordnung der Bundesrepublik Deutschland

Physikalisch-chemische Kenngrößen	Mittelwert	Grenzwert nach TVO	
pH-Wert	7,67	6,5 bis 9,5	
Leitfähigkeit bei 25°	56,5 mS/m	250 mS/m	
Temperatur	12,0 °C	25 °C	

Mikrobiologische Untersuchung	Brunnen 1	Brunnen 2	Grenzwert nach TVO
Escherichia coli in 100 ml	n.n.	n.n.	0 in 100 ml
Coliforme Keime in 100 ml	n.n.	n.n.	0 in 100 ml
Fäkalstreptokokken in 100 ml	n.n.	n.n.	0 in 100 ml

Richtwert nach TVO

Koloniezahl bei 20 °C +/- 2 °C in 1 ml	0-1	0-1	20
Koloniezahl bei 36 °C +/- 2 °C in 1 ml	0-1	0-1	20

n.n. = nicht nachweisbar

Die Wasserhärte liegt bei 15,8° dH = 2,82 mmol/l und damit in dem vom Waschmittelgesetz festgelegten Härtebereich 3 (hart).

15,8° dH
2,83 mmol/l

↓

Härtebereich I	Härtebereich II	Härtebereich III
<i>weich</i>	<i>mittel</i>	<i>hart</i>
0° – 8,4° dH	8,4° – 14° dH	> 14° dH
< 1,5 mmol/l	1,5 – 2,5 mmol/l	> 2,5 mmol/l

Zweckverband zur Wasserversorgung
- Wenzelbacher Gruppe -
Wasserwerk Tel.09407/2391
Büro Tel.09407/8102940

Stand 01.01.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung 93173 Wenzelbach
- Wenzelbacher Gruppe - Kürner Straße. 60

**Satzung für die
öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbands zur Wasserversorgung
-Wenzelbacher Gruppe-
(Wasserabgabesatzung –WAS–)
vom 30.11.2017**

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungsanspruch
- § 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungsanspruch
- § 7 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 8 Sondervereinbarungen
- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Anlage des Grundstückseigentümers
- § 11 Zulassung und Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 13 Abnehmerpflichten, Haftung
- § 14 Grundstücksbenutzung
- § 15 Art und Umfang der Versorgung
- § 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke
- § 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen
- § 18 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 19 Wasserzähler
- § 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 22 Änderungen, Einstellen des Wasserbezugs
- § 23 Einstellung der Wasserlieferung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 26 Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG erlässt der Zweckverband folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet, so wie es die jeweils gültige Verbandssatzung darstellt.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.
- (4) Zur Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes gehören auch die Wasserzähler.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
- Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
 - Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.
 - Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (= verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
 - Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
 - Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
 - Ausgangsventil ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler
 - Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.
 - Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens.
 - Absperrventile sind und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
 - Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehende bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Zweckverband kann das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität für Industrieunternehmen und Weiterverleiher nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsanspruch

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlussanspruch). Ein Anschlussanspruch besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Der Zweckverband kann schriftlich eine angemessene Frist zur Herstellung des Anschlusses setzen.
- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungsanspruch). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S.v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher § 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes. Dies gilt nicht für Teile des Grundstücksanschlusses, die vom Grundstückseigentümer hergestellt worden sind.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Zweckverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Wasserversorgungseinrichtung sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss mit Ausnahme der Verbindung mit der Versorgungsleitung und des Wasserzählers selbst herstellt, erneuert, ändert und unterhält; § 11 gilt entsprechend.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

(6) Das Benutzen der gemeindeeigenen Straßen zur Führung der Anschlussleitungen ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

(7) Die §§ 10 und 11 gelten entsprechend, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht von dem Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten werden.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage nach der Übergabestelle zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und

Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- Angaben über eine etwaige Eigenversorgung
- im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten. Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebiets üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöschanlagen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschern zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtlich bei dem Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Besitzverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

noch § 23

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Die Kosten und Aufwendungen für die Einstellung trägt der Grundstückseigentümer bzw. der Gebührensachuldner.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2, und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung vom 16.11.1990 außer Kraft.



Zweckverband zur Wasserversorgung 93173 Wenzelnbach
- Wenzelnbacher Gruppe - Kürner Str. 60

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS)
des Zweckverbands zur Wasserversorgung
-Wenzelnbacher Gruppe-
vom 30.11.2017**

Inhaltsübersicht

- § 1 Beitrags Erhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse
- § 9 Gebührenerhebung
- § 9 a Grundgebühr
- § 10 Verbrauchsgebühr
- § 11 Entstehen der Gebührenschuld
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
- § 14 Mehrwertsteuer
- § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner
- § 16 Übergangsregelung
- § 17 Inkrafttreten

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung - Wenzelnbacher Gruppe- (kurz Zweckverband) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

**§ 1
Beitrags Erhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen für das Gebiet, wie es in der jeweils gültigen Verbandsatzung beschrieben ist, einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebauete, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.
2. § 2 Satz 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbebauten Gebieten im Innenbereich von mindestens 4.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 4.000 qm und bei unbebauten übergroßen Grundstücken auf 4.000 qm Fläche begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(4) Bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche in Ansatz gebracht.

(5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 oder 4 berücksichtigt. Dieser Beitrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

**§ 6
Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt netto

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,50 Euro
- b) pro m² Geschossfläche 10,00 Euro

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

**§ 9
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 9 a
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, die Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt

a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q _n)		
2,5 m ³ /h	netto	60,00 / Jahr
6 m ³ /h	netto	120,00 / Jahr
10 m ³ /h	netto	240,00 / Jahr
Verbundzähler	netto	700,00 / Jahr

b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₂)

4 m ³ /h	netto	60,00 / Jahr
10 m ³ /h	netto	120,00 / Jahr
40 m ³ /h	netto	240,00 / Jahr
Verbundzähler	netto	700,00 / Jahr

§ 10
Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt **netto 1,30 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **netto 2,00 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11
Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht.

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Abschlagszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16
Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von vorausgegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Das gilt nicht, soweit sich daraus ein höherer Beitrag als nach den vorausgegangenen Satzungen ergibt.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.07.2003 außer Kraft.

**Verbandssatzung vom 30.10.2007 inklusive folgender Änderungen:
1. Satzungsänderung vom 30.11.2017 (Amtsblatt des Landkreises Regensburg Nr. 49/2017 vom 08.12.2017)**

Zweckverband zur Wasserversorgung 93173 Wenzenbach
- Wenzenbacher Gruppe - Hauptstraße 40a

Inhaltsverzeichnis der Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung und Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 16 Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Haushaltssatzung
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 24 Auflösung
- § 25 Inkrafttreten

Der Zweckverband zur Wasserversorgung - Wenzenbacher Gruppe - erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) folgende neue

V e r b a n d s s a t z u n g

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung -Wenzenbacher Gruppe-". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Einrichtung der Wasserversorgung wird innerhalb der Allgemeinen Verwaltung (Regiebetrieb) geführt.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wenzenbach.
- (3) Das Stammkapital beträgt 1.250.000,00 Euro.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Wenzenbach und Bernhardswald (Landkreis Regensburg) sowie die Stadt Nittenau (Landkreis Schwandorf).
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die

Gemeinde Wenzenbach mit den Gemeindeteilen:

Abbachhof, Birkenhof, Birkmühle, Brunnhöfl, Kufberg, Ehrenberg, Forstacker, Fußenberg, Gonnersdorf, Grabenbach, Grafenhofen, Grünthal, Haslach, Hauzenstein, Hopfengarten, Hölzlhof, Irlbach, Jägerberg, Lehen, Oberackerhof, Ölberg (nichtamtliche Bezeichnung), Probstberg, Roith, Sandhof, Schnaitterhof, Steinbügl, Stroberg, Thanhausen, Thanhof, Thurnhof, Tradl, Unterackerdorf, (nichtamtliche Bezeichnung), Wenzenbach, Wutzlhofen (nichtamtliche Bezeichnung), Zeitlhof, Ziegenhof.

Gemeinde Bernhardswald mit den Gemeindeteilen:

Appertszwing, Apprant, Beerhof, Buchhof, Darmansdorf, Dinglstadt, Eberhof, Elendbaumgarten, Elendbleschen, Erlbach, Feldhof, Gambach, Gerstenhof, Grubberg, Grubhof, Hackenberg, Hacklsberg, Hauzendorf, Hinterappendorf, Högelstein, Höslgrub, Kohlsetten, Kürn, Lambertsneukirchen, Lamhof, Lamelhöfl, Lehen, Lehenfelden, Liebberg, Lohhof, Löchl, Manghof, Mantel, Mauth, Oberbraunstuben, Oberharm, Oberlippgüt, Ödenhof, Parleithen, Pettenreuth, Püllmannsberg, Plessenberg, Plitting, Rothenhofstatt, Samberg, Schlaghof, Seibersdorf, Stadlhof, Stall, Stanglhof, Steinrinnen, Stockhof, Thalhof, Unterbraunstuben, Unterharm, Unterlippgüt, Vorderappendorf, Weiherhäusl, Weg, Wieden, Wieshof, Wiesmühl, Wolfersdorf, Wolferszwing, Wulkersdorf, Züchmühl.

Wenzenbach, 30.11.2017


Grottel
Verbandsvorsitzender
Zweckverband zur Wasserversorgung
-Wenzenbacher Gruppe-
93173 Wenzenbach, Kürner Str. 60



Stadt Nittenau mit dem Gemeindeteil:
Goppeltshof.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Der Zweckverband kann auf Grund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (6) Der Zweckverband liest die Wasserzähler ab.
- (7) Werden durch die Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, Wasserleitungen, Schieber, Hydranten etc. zu verlegen bzw. zu ändern, so sind dem Zweckverband die daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge. 50.000 cbm Jahresverbrauch ergeben eine Stimme. Ein Rest von mehr als der Hälfte der für eine Stimme benötigten cbm ergibt eine weitere Stimme. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung wird alle drei Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre neu vorgenommen. Ab 01.05.2005 gilt folgende Sitzverteilung:

Verbandsmitglied	Jahreswasserverbrauch	Anzahl der Stimmen
Wenzelnbach	340.526 cbm	7
Bernhardswald	146.353 cbm	3
Stadt Nittenau	792 cbm	1

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Amtszeit endet, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung des geprüften Jahresabschlusses;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 8.000,- Euro mit sich bringen;
 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer des Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten den Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 8.000,-- Euro mit sich bringen.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes findet die Eigenbetriebsverordnung mit Ausnahme von § 25 EBV entsprechende Anwendung.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist wie in Abs. 2 Satz 2.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlagen ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Investitionsumlagebetrag, der auf je cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

noch § 19

- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vor.
- (2) Bis zum 31.12. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres ist die örtliche Rechnungsprüfung mit ihrem abschließenden Ergebnis durch den Prüfungsausschuss durchzuführen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus zwei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Rechnungsprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht der Verbandsversammlung vorzulegen. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest. Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zugeben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Regensburg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg anordnen.

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zumachen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat ein Verbandsmitglied die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 31.03.1999 außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
- Wenzenbacher Gruppe -

H a r t l
1. Vorsitzender

**1. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung -Wenzenbacher Gruppe- erlässt gemäß Art. 19 und 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Satzung

§ 1

Änderungsinhalt

§ 3 (Räumlicher Wirkungskreis) der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die

Gemeinde Wenzenbach mit den Gemeindeteilen:
Abbachhof, Birkenhof, Birkmühle, Brunnhöfl, Kufberg, Ehrenberg, Forstacker, Fußenberg, Gonnersdorf, Grabenbach, Grafenhofen, Grünthal, Haslach, Hauzenstein, Hopfengarten, Hölzlhof, Irlbach, Jägerberg, Lehen, Oberackerhof, Ölberg (nichtamtliche Bezeichnung), Probstberg, Roith, Sandhof, Schnaitterhof, Steinbügl, Strohberg, Thanhausen, Thanhof, Thurnhof, Tradl, Unterackerdorf, (nichtamtliche Bezeichnung), Wenzenbach, Wutzlhofen (nichtamtliche Bezeichnung), Zeitlhof, Ziegenhof.

Gemeinde Bernhardswald mit den Gemeindeteilen:
Appertszwing, Apprant, Beerhof, Buchhof, Darmannsdorf, Dinglstadt, Eberhof, Elendbaumgarten, Elendbleschen, Erlbach, Feldhof, Gambach, Gerstenhof, Grubberg, Grubhof, Hackenberg, Hacklsberg, Hauzendorf, Hinterappendorf, Högelstein, Höslgrub, Kohlsetten, Kürn, Lambertsneukirchen, Lamhof, Lammelhöfl, Lehen, Lehenfelden, Lieberg, Lohhof, Löchl, Manghof, Mantel, Mauth, Oberbraunstuben, Oberharm, Oberlippgützl, Ödenhof, Parleithen, Pettenreuth, Pilmannsberg, Flessenberg, Flitting, Rothenhofstatt, Samberg, Schlaghof, Seibersdorf, Stadlhof, Stall, Stanglhof, Steinrinnen, Stockhof, Thalhof, Unterbraunstuben, Unterharm, Unterlippgützl, Vorderappendorf, Weiherhäusl, Weg, Wieden, Wieshof, Wiesmühl, Wolfersdorf, Wolferszwing, Wulkersdorf, Züchmühl.

Stadt Nittenau mit dem Gemeindeteil:
Goppeltshof.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

93173 Wenzenbach, den 30.11.2017.

Zweckverband zur Wasserversorgung
-Wenzenbacher Gruppe-

Glötzel
Verbandsvorsitzender



- Beratung über niedrigschwellige Hilfsangebote z.B. „Helferkreis Auszeit“
 - Beratung und Hilfestellung rund um das Thema „Schwerbehinderung“
 - Fragen zum Seniorenpolitischen Gesamtkonzept und dem Aktionsplan Inklusion und Demografie
- Ansprechpartner: Julia Schmidt (0941/4009-531); Marion Thätter (0941/4009-268); Susanna Hochholzer (0941/4009-709)

Betreuungsstelle

- Auskunft zur Vorsorgevollmacht, rechtlichen Betreuung und Patientenverfügung
- Ansprechpartner: Astrid Dechant (0941/4009-648); Franz Wagerer (0941/4009-787); Nicole Irlbacher (0941/4009-714)

FQA – Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht (früher Heimaufsicht)

- Beratung für Menschen in Pflege- oder Behinderteneinrichtungen
 - Heimplatzsuche
- Ansprechpartner: Petra Haslbeck (0941/4009-711); Stefan Steinkirchner (0941/4009-712)

Anschrift:

Landratsamt Regensburg
Sachgebiet Senioren und Inklusion
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg

Öffnungszeiten:

- Mo: 8.00 – 12.00; 13.00 – 15.30 Uhr
- Di: 8.00 – 12.00; 13.00 – 15.30 Uhr
- Mi: 8.00 – 12.00 Uhr
- Do: 8.00 – 12.00; 13.00 – 17.30 Uhr
- Fr: 8.00 – 12.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Marion Thätter



Ihr Engagement bleibt unvergessen

Hilfebedürftigen jungen Menschen eine Zukunft geben!

Mit Ihrer letztwilligen Verfügung zugunsten des SOS-Kinderdorf e.V. erreichen Sie das und noch mehr. Als Dank kümmert sich der SOS-Kinderdorf e.V. um die liebevolle und regelmäßige Pflege Ihres Grabes und bewahrt Ihnen ein ehrendes Andenken.

Möchten Sie mehr zur Nachlassabwicklung erfahren?
Wir beraten Sie gerne!



SOS KINDERDORF

Dr. Daniela Späth und KollegInnen
Renastraße 77
80639 München
Telefon 089 12606-123
erbehilft@sos-kinderdorf.de
www.sos-kinderdorf.de

Bereitschaftsdienste

Landkreis Regensburg **Sachgebiet Senioren und Inklusion**

•Servicestelle für Senioren und Menschen mit Behinderung

- Beratung für Senioren und Menschen mit Behinderung
- Beratung rund um das Thema „Wohnen Zuhause“
- Beratung über Leistungen der Pflegeversicherung
- Hilfestellung bei Behörden- oder Versicherungsangelegenheiten und Hilfe bei der Antragstellung

Nachrichten aus der Schule

Alle Jahre wieder... Sternentausch Dezember 2017



Alle Jahre wieder treffen sich die Kinder des Johanniter Kindergarten Wenzenbach und die Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen in der Aula der Grundschule Wenzenbach, um sich gemeinsam auf Weihnachten einzustimmen. Zum ersten Mal feiern in diesem Jahr auch die Kinder der Partnerklasse der Bischof Wittmann Schule mit.

Gespannt sitzen die 34 Vorschulkinder, begleitet von Ihren Erzieherinnen, auf den großen Stufen der Aula während Astrid Mevius, Lehrerin der Klasse 1b, die Besucher herzlich willkommen heißt.

Nach einem Adventslied, das die Kindergartenkinder stolz vorgesungen haben, staunen diese nicht schlecht als einige Erstklässler selbst das Märchen „Sterntaler“ vorlesen.



Fotos: GS Wenzenbach

Nun kommt der Teil, auf den sich alle Kinder, egal ob groß oder noch ein bisschen kleiner, wohl am meisten freuen: Der Sternentausch!

Im Vorfeld haben Schul- und Kindergartenkinder fleißig Wachs und Flechtsterne gebastelt. Diese wechseln jetzt in einem heiteren Durcheinander ihren Besitzer. So darf sich am Ende jedes Kind über einen getauschten Stern freuen!

Zum Schluss wird noch ein gemeinsames Sternlied gesungen. Am Ende sind sich alle einig:

„Das war eine schöne Feier!“

Kampfkunstschule Geiger

in der Grundschule Wenzenbach (November 2017)



Am 21. und 23.11.2017 war es wieder einmal so weit, die Kampfkunstschule



Fotos: GS Wenzenbach

Geiger besuchte die Grundschule und veranstaltete für jede Klasse eine sehr aktive Karate-Trainingsstunde in der Turnhalle. Die Schülerinnen und Schüler lernten die ersten Grundbegriffe und Techniken der Kampfkunst Karate und waren alle mit Begeisterung und sehr aktiv bei der Sache. Trainer Ivo und seine Assistentin begeisterten alle Klassen von 1 bis 4. Außerdem stand dieses Mal das Thema „Wie reagiere ich sicher und richtig, wenn ich von Fremden angesprochen werde?“ und „Wann ist mir jemand bekannt oder fremd?“. Anhand von Bildern und praktischen Übungen lernten alle Kinder, was man in solchen Situationen machen kann. Nach diesen beiden Tagen, waren sich alle Schülerinnen und Schüler einig, dass es sehr viel Spaß gemacht hat und wir das auf jeden Fall wieder einmal machen sollen.

Skipping Hearts

Skipping Hearts – Herzvorsorge mit viel Spaß an der Grundschule Wenzelbach (1.12.2018)

Laufen, springen, Ball spielen – was eigentlich dem natürlichen Bewegungsdrang von Kindern entspricht, gehört nicht mehr selbstverständlich zu deren Tagesablauf. So spielen viele Kinder häufig an Handy und Computer oder schauen fern.



Um Kinder wieder mehr zu Bewegung zu motivieren, hat die deutsche Herzstiftung das Präventionsprojekt „Skipping Hearts“ initiiert. In diesem Rahmen bekam die Klasse 4a der GS Wenzelbach am 1. Dezember Besuch von der Seilspring-Trainerin Julia Schmid, die selbst äußerst erfolgreich an diversen Rope-Skipping Meisterschaften teilnimmt.



Sie vermittelte den Schülern in einem 2-stündigen Basis-Kurs diese sportliche Form des Seilspringens.



Fotos: GS Wenzelbach

Die Kinder waren mit großer Begeisterung und Ausdauer bei der Sache und erlernten schnell zahlreiche Sprungvariationen, wie z. B. das paarweise Springen mit einem gemeinsamen Seil oder Sprünge durch das gekreuzte Seil. Im Anschluss daran durften die Schüler ihr Können den anderen Klassen und einigen Eltern in einer kurzen Vorführung präsentieren.

Absolut begeistert waren alle von der mitreißenden Darbietung von Julia Schmid, die eindrucksvoll zeigte, was mit einem Sprungseil alles möglich ist. Wir freuen uns schon darauf, sie nächstes Jahr wieder bei uns begrüßen zu dürfen.

Frühjahr-Sommer-Basar 2018

in der Grundschule Wenzelbach

Annahme: 17.02.18 von 17.00-18.00 Uhr

Verkauf: 18.02.18 von 14.00-16.00 Uhr

Abholung: 18.02.18 von 19.00-19.30 Uhr

Schwangeren Einlass ab 13.30 Uhr!

Für Kaffee und Kuchen ist wie immer gesorgt!

Nähere Informationen und Verkaufsnummern gibt es bei:

Susanne Islinger 0151-56682626 oder

Rosa Daschner 0171-4903559

- Angenommen werden 40 Teile Kinder-/Babybekleidung bis Gr:164 (davon 2 Paar Schuhe und 10 Spielsachen)
- Die Ware wird nur in Kartons oder Klappboxen, versehen mit der Verkaufsnummer angenommen!
- Die Verkaufsnummer ist deutlich in roter Farbe auf einem stabilen großen Schild mit fester Wolle an der Ware anzubringen-Keine Nadeln!!
- 15% des Verkaufspreises werden für einen guten Zweck gespendet.
- Pro Verkaufsnummer wird eine Bearbeitungsgebühr von 1 Euro erhoben die ist bei Abgabe zu entrichten.
- Das Basar-Team behält sich das Recht vor, unsaubere und falsch gekennzeichnete Ware auszusortieren.

Großer Frühlings Basar Irlbach

Grundschulturnhalle

24. Februar



Wann? Samstag, den 24. Februar 2018
von 14.00 - 16.00 Uhr

Wo? Grundschulturnhalle, Grünthaler Str. 10, 93173 Irlbach
mit Getränke, Kaffee & Kuchen

Verkauft wird alles „Rund ums Kind“
(Baby- und Kinderkleidung, Spielzeug, Autositze, Umstandsmode, etc.)

Tischreservierung (10 Euro Tischmiete) und weitere Infos unter:

Telefon: 0157/85718130 oder
E-Mail: fussenberg.tw@gmail.com



Grundschule Irlbach

Weihnachtsbasar 2017

Ein gelungener Weihnachtsbasar

Am 7. Dezember am späten Nachmittag fand an der Grundschule in Irlbach erstmalig ein Weihnachtsbasar statt. Beschlossen wurde diese Aktion gemeinsam mit dem Elternbeirat und dem Kollegium. Mütter und Väter der Schülerinnen und Schüler bastelten in ihren jeweiligen Klassen fleißig mit den Kindern und den Lehrkräften. Schon allein der Anblick der selbst hergestellten weihnachtlichen Bastelarbeiten war bezaubernd. Auf Tischen schön hergerichtet schmückten Engel, Kugeln und vieles mehr die Turnhalle.

Nach einer kurzen Begrüßungsrede durch Frau Weinzierl wurde die Eröffnungsfeier musikalisch gestaltet mit Adventsliedern, einem Flötenspiel, einem Gedicht und einer Geschichte. Dann war der Basar offiziell eröffnet und den Kindern machte es sichtlich Freude, ihre Sachen zu verkaufen, wobei die Eltern die Kleinen tatkräftig unterstützten.

Die Klasse 2 unter der Leitung von Frau Geiß stellte das Bilderbuch „Wer klopft bei Wanja in der Nacht?“ vor. Die Kinder lasen zu den Bildern vor und untermalten die Geschichte mit entsprechenden Klängen. Eingeleitet wurde das Buch mit einem bekannten Weihnachtslied, passend zum Text und dem derzeitigen Wetter „Leise rieselt der Schnee“. Der Buchclub, der in diesem Schuljahr unter der Leitung von Frau Weinzierl gegründet wurde, las zu unterschiedlichen Zeiten in Lesehöhlen bekannte Bilderbücher vor, unter anderem von Astrid Lindgren „Pippi Langstrumpf feiert Weihnachten“. Auch für das leibliche Wohl war gesorgt. Der Elternbeirat verkaufte Café und Kuchen und es war beeindruckend wieviele Gäste sich in den doch oft hektischen Adventswochen Zeit nahmen und in gemütlicher Atmosphäre die weihnachtliche Stimmung genossen.

Es war wirklich ein besonderer Abend an der Schule - geprägt von adventlichem Zauber!



Fotos: GS Irlbach

Kirchliche Nachrichten



Kath.
Pfarreiengemeinschaft
Wenzelbach/ Irlbach



Sonntag, 28.01.2018

10.00 Uhr Eucharistiefeier, Kirche Wenzelbach (Musik: Anima)

Donnerstag, 01.02.2018

9.30 Uhr Eucharistiefeier, Kirche Irlbach
anschl. Frühstück im Pfarrsaal

Freitag, 02.02.2018

18.00 Uhr Eucharistiefeier
Anschl. Pfarrkonvent der MMC im Pfarrheim Wenzelbach

Sonntag, 04.02.2018

10.30 Uhr Kleinkindergottesdienst, Kirche Irlbach

Mittwoch, 07.02.2018

14.00 Uhr Seniorennachmittag, Pfarrheim Wenzelbach

Donnerstag, 08.02.2018

14.00 Uhr Seniorenfasching in Zeitlarn
Wer eine Mitfahrgelegenheit braucht, bitte im Pfarrbüro Irlbach melden.

Freitag, 09.02.2018

20.00 Uhr Taizé-Gebet, Kirche Wenzelbach

Sonntag, 11.02.2018

10.00 Uhr Familiengottesdienst – Vorstellung der Firmlinge, Kirche Irlbach (Musik: Laudate)
10.00 Uhr Eucharistiefeier, Kirche Wenzelbach
anschl. Kirchencafé
18.00 Uhr Eucharistiefeier für Ehejubilare, Kirche Wenzelbach (Musik: Anima)

Samstag, 17.02.2018

15.00 Uhr Kino im Pfarrheim Wenzelbach (ab 6 Jahre)
19.15 Uhr Kino im Pfarrheim Wenzelbach (ab 10 Jahre)

Mittwoch, 21.02.2018

19.00 Uhr Firmelternabend im Pfarrheim Wenzelbach

Samstag/ Sonntag, 24./25.02.2018

Vor und nach den Gottesdiensten Pfarrgemeinderatswahl

Ministrantenverabschiedung und Aufnahme in Irlbach

Am heutigen Christkönigtag wurden traditionell die scheidenden Ministranten verabschiedet und eine neue Ministrantin aufgenommen. Pfarrvikar Kopp dankte den 11 Ministranten für ihren wertvollen Dienst am Altar, den sie bis zu 12 Jahren verrichteten.

Die Gläubigen spendeten kräftigen Applaus als Zeichen ihrer Anerkennung. Pfarrvikar Kopp betonte, dass mit diesem Tag zwar die Zeit des aktiven Ministrantendienstes mit regelmäßiger Einteilung vorbei, aber ein spontanes Ministrieren auch in Zukunft jederzeit möglich sei. Einen besonderen Dank an die vier scheidenden Gruppenleiter, die sich in den letzten Jahren mit um die Ministranten gekümmert haben. Sie waren für die Neuen Unterstützung und haben ihren Gruppen neben dem Dienst am Altar auch die Bedeutung des Miteinanders und Füreinanders vermittelt. Mit 12 Jahren war Tanja Würsching am längsten dabei. Alexander Viehmann, Leoni Büttner und Selina Janker waren 10 Jahre aktive Ministranten.

Eine Ministrantin wurde aufgenommen. Miriam Hylla wurde feierlich die Medaille der Ministranten von Pfarrvikar Kopp übergeben. Die Gruppenleiterinnen Jana Melzl und Pia Würsching nahmen die neue Ministrantin in ihrer Gruppe auf.

Michael Dietl



Foto: Michael Dietl

Die verabschiedeten Ministranten, sowie die neu aufgenommene Ministrantin zusammen mit Vikar Anton Kopp.

Pfarrgemeinderatswahl am 24. und 25. Februar

Am Samstag 24.02. und am Sonntag, 25.02. ist vor und nach den Gottesdiensten Pfarrgemeinderatswahl. Die bisherigen Pfarrgemeinderäte haben sich für zwei getrennte Räte, trotz Pfarreiengemeinschaft ausgesprochen. So wird also sowohl in Wenzenbach, als auch in Irlbach ein eigener Pfarrgemeinderat gewählt. Die genauen Öffnungszeiten des Wahllokals werden im Pfarrbrief/ Pfarrblatt veröffentlicht. Wählen dürfen alle Katholiken der jeweiligen Pfarrgemeinde ab 14 Jahre. Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und stärken Sie dadurch die Arbeit der neuen Pfarrgemeinderäte!

Zukunft gestalten.
Weil ich Christ bin!
kandidieren wählen engagieren
25. Februar 2018
pfarrgemeinderatswahl-bayern.de

Evang.-Luth. Kirchengemeinde

Evang.-Luth. Kirchengemeinde, Regengstaufer,
Pfarrstelle Wenzenbach
Tel. 09407 – 812 18 52

GOTTESDIENSTE IN DER DIETRICH-BONHOEFFER-KIRCHE

Sonntag, 04. Februar 2018 - Sexagesimae

11.00 Uhr Gottesdienst
parallel Kinderkirche

Sonntag, 11. Februar 2018 – Estomihi

11.00 Uhr Gottesdienst mit gereimter Predigt

Mittwoch, 14. Februar 2018

19.00 Uhr Valentinstag – wir laden ein zu einem Gottesdienst für Paare.

Gemeinsam wollen wir darüber nachdenken, was unsere Beziehung stark macht, auf die jeweilige Geschichte schauen und Gott füreinander danken. Wer möchte, kann sich auch segnen lassen.

Sonntag, 18. Februar 2018 - Invokavit

11.00 Uhr Familiengottesdienst

Sonntag, 25. Februar 2018 Reminiszere

11.00 Uhr Gottesdienst

GRUPPEN UND KREISE

IN DER DIETRICH-BONHOEFFER-KIRCHE

Seniorenachmittag

Dienstag, 06. Februar 2018 von 14.00 bis 16.00 Uhr Tänzertisches zu Fasching

Das neue Leitungsteam, bestehend aus Renate Ulrich, Eva Weindl, Gabi Felberg und Sabine Ernst freut sich spannende Nachmittage. Neue Gesichter sind gerne willkommen.

Informationen bei Renate Ulrich, 09407 8131203

Krabbelgruppe Raupe Nimmersatt

Donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr

Leitung: Marion Schönsteiner, Tel. 0151/72428130

Jugendtreff ab 14 Jahren

Freitag, 02. Februar 2018 von 19.00 – 21.00 Uhr

Ökumenisches Taizégebet

Freitag, 09. Februar 2018, 20.00 Uhr kath. Pfarrkirche St. Peter

Wir lesen die Bibel...

Gemeinsame Treffen Dienstag, 06. Februar 2018 um 20.00 Uhr, Erfahrungen mit dem 5. Buch Mose.

Dienstag, 20. Februar um 20.00Uhr, Einführung in das Johannesevangelium

begleitend zur täglichen Bibellese nach dem ökumenischen Bibelleseplan

Wir besprechen gelesene Texte nach; über neue Bücher gibt es eine Einführung. Der Einstieg ist jederzeit möglich.

nähere Informationen bei Pfarrer Arne Schnütgen

Pfarrstelle Wenzenbach

Bahnhofstr. 10

93173 Wenzenbach

Pfarrer Arne Schnütgen, Tel.: 09407/8121852

Pfarrbüro: Christiane Hammwöhner, Montag 10.00 bis 13.00,

Tel.: 09407/8121852

Friedensstifter
Sie für Ihr Patenkind.
Ihr Patenkind für seine Welt.
Eine Patenschaft bewegt.
Werden Sie Pate!
Rufen Sie uns an: 0180 33 33 300
(9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz;
ggf. abweichender Mobilfunktarif)

KINDER NOT HILFE

www.kindernothilfe.de

Veranstungskalender

Ferienangebote 2018

Osterferien:

Programm ab 25.2. auf der Netzseite und im Mitteilungsblatt der Gemeinde

Pfingstferien:



Foto: Wolfgang Wienhard

Kanufreizeit an der Naab in Kallmünz, 22. - 24.5., für Altersgruppe ca. 10 – 13
(in Kooperation mit der Gemeinde Nittendorf)

Sommerferien:

Zeltlager am Keldorado in Kelheim, 31.7. – 3.8., für Altersgruppe ca. 11 – 15
(in Kooperation mit kath. Jugendstelle und Stadt Kelheim)

Zeltlager in Zaar b. Kallmünz, 20. – 24.8.,
für Altersgruppe ca. 9 – 13
(in Kooperation mit Landkreisgemeinden)

4-Tagesfahrten, 27. – 31.8. (ohne Mi), für Altersgruppe 9 – 13
Detaillierte Ausschreibungen vor den jeweiligen Ferien;
Infos und Reservierungen unter w.wienhard@web.de oder
0151/55614900

*Christian Müller und Wolfgang Wienhard, Sozialarbeiter,
Gemeindeverwaltung*



Foto: Wolfgang Wienhard

Vereine und Verbände

Zum Jahresabschluss beim OGV

Unterhaltung und Information

Einen vollen Saal konnte der OGV Vorsitzende Heinz-Joachim Daschner bei der Jahresabschlussfeier im Gasthaus „Zum Kneißl“ begrüßen. Mit Professor Dr. Ludwig Zehetner hatte der OGV den Experten für bayerischen Dialekt geladen. Neben unterschiedlichen Sprachformen und Herkunft von Bezeichnungen für Obst, Gemüse, Arbeitsgeräte usw (Die Bezeichnung „Sense“ hat beispielsweise ihren Ursprung im Lateinischen: „Secare“ heißt schneiden) brachte er auch alte Ausdrücke in unserer Gegend wie z.B. „Ananas“ für die Kulturerdbeere in Erinnerung. Die kleinen Walderdbeeren heißen im Dialekt „Rouperl“, die Keilberger Erdbeerbauern, die in den 50-er und 60-er Jahren des letzten Jahrhunderts die Stadt Regensburg und sogar den Großmarkt in München mit Kulturerdbeeren belieferten, bezeichnete man auch scherzhaft als die „Rouperlanger“. Ein weiterer Höhepunkt war die Auszeichnung zahlreicher Mitglieder im Rahmen der Gestaltungswettbewerbe. Dahinter steckt der Gedanke, dass Gärten das Gesicht einer Ortschaft mehr prägen, als es öffentliche Anlagen vermögen und damit die Lebensqualität erhöhen.



Fotos: Franz Stern

In der Kategorie „Haus, Garten und Blumen“ kommt es vor allem auf die Außenwirkung des Gartens an. Besonders die Menschen, die ihren Vorgarten offen gestalten und ihre Häuserfassaden begrünen, sollen hier eine Anerkennung erhalten. Aber auch die Kategorie „Wohn- und Nutzgarten“ hat ihre Berechtigung, wenn man bedenkt, dass alle Gärten im Landkreis ein Netz von Kleinbiotopen bilden, die es zu erhalten und zu pflegen gilt.

Für die musikalische Umrahmung sorgten Wenzenbacher Jungbürger nämlich Vroni und Mich Hirsch.

Wenzenbach, 10. Dezember 2017

Verantwortlich:

Heinz-Joachim Daschner
OGV Wenzenbach



Friedenslicht 2017

Friedenslicht für Wenzenbach

Am 4. Adventssonntag übergaben die Pfadfinder in einem festlichen Gottesdienst das Friedenslicht an die Pfarrgemeinde St. Peter.



Foto: DPSG

Beim feierlichen Einzug in die Kirche mit Friedenslicht und Banner wurden die Pfadfinder von einer Abordnung der Boy Scouts of America (Amerikanische Pfadfinderbewegung) begleitet.

Nach dem gemeinsamen Gottesdienst konnte jeder Kirchenbesucher seine mitgebrachte Kerze am Friedenslicht entzünden und mit nach Hause nehmen.



Mit dem Entzünden und Weitergeben des Friedenslichtes erinnern wir uns an die weihnachtliche Botschaft und an unseren Auftrag, den Frieden unter den Menschen zu verwirklichen.

(www.Friedenslicht.de)

Im Anschluß trafen sich die Pfadfinder aus Wenzenbach und Amerika noch zu einem gemütlichen Mittagessen im Pfarrheim und schmiedeten gemeinsam Pläne für weitere Aktivitäten.

Hast du Lust auf internationale Begegnungen ?

Dann komme zu den Pfadfindern !

Kontakt zum DPSG Stamm Wenzenbach:

Bastian Beck

Tel.: 0160/ 907 72 368



Schützenverein Waldeslust Probstberg

Jahreshauptversammlung

Sonntag, 18.02.2018

14:00 Uhr im Vereinsheim

Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung des Anwesenheit
- Gedenken an verstorbene Mitglieder
- Genehmigung des Protokolls der JHV 2017
- Bericht der Schützenmeister
- Sportbericht
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft und der Kassiere
- Grußworte Ehrengäste
- Bildung eines Wahlausschusses
- Neuwahlen der Vorstandschaft und des Verwaltungsbeirats
- Anträge und Verschiedenes

Anträge müssen bis 10.02. bei 1. Schützenmeister schriftlich eingegangen sein.

Mit Schützengruß

Markus Fundeis, 1. Schützenmeister für die Vorstandschaft

WIR LADEN EIN: MULTIVISIONSSHOW



Eintritt frei!
Um Spenden wird gebeten

Referent: Hans Lengdobler, Bund Naturschutz

Sa. 24.2. 19:00 Uhr
Gasthaus Gambachtal
Fußenberg

www.bund-naturschutz.de

Facebook

WIR LADEN EIN: LIVEBILDERSHOW



Eintritt frei!
Um Spenden wird gebeten

Referentin: Ulrike Staritz
Vorstand der Regensburger Regionalgruppe der Tibet Initiative e.V.

Sa. 27.1. 19:00 Uhr
Gasthaus Gambachtal
Fußenberg

www.bund-naturschutz.de

Facebook

Spiel + Spaß

Kinderfasching

Sonntag, 11.02.2018

Beginn 14.00 Uhr

Im Schützenheim Grünthal

Mit Clown Sandra + DJ Alex

**Tolle Preise
Maskenprämierung
Und jede Menge Süßes**

Eintritt frei !!

Bilder und Infos unter www.almenrausch.gruenthal.net



Jahresprogramm

2018

OGV Stammtisch für Mitglieder und Gäste:
Jeden 3. Mittwoch im Monat um 19:00 Uhr beim Natalino (Osteria die Vini)

20. Januar	09:00 - 13:00 Uhr	Seminar des Kreisverbandes. 1. Gesunde Böden-ohne Chemie 2. Gemüse-ABC für Gemeinschaftsgärtner 3. Gemeinschaftsgärten
09. März	19:00 Uhr	Mitgliederversammlung im Gasthaus Stuber, Fußenberg
10. März	09:00 - 12:00 Uhr	Frühjahrschnittkurs an Obstbäumen in Wenzenbach Anm. bei Heinz-J. Daschner, Tel. 09407 30806
24. März	09:00 - 12:00 Uhr	Rosenschnittkurs beim OGV Hohenschambach Anm. bei Michael Obergrieser, Tel.: 09491 3337
25. März	13:30 Uhr	Segnung des Osterbrunnens
12. April – 7. Oktober		Landesgartenschau in Würzburg
15. April	18:15 Uhr	Theaterfahrt nach Kürn *
01. Mai	12:30 - 19:00 Uhr	Halbtagesfahrt ins Ziegencafe nach Freystadt-Neumarkt *
31. Mai	09:00 Uhr	Teilnahme an der Fronleichnamprozession
10. Juni	07:00 - 20:00 Uhr	Vereinsausflug zur Landesgartenschau nach Würzburg *
24. Juni	10:00 - 17:00 Uhr	Tag der offenen Gartentür in Wiesent
05. Juli	18:00 - 20:00 Uhr	Sommerschnittkurs an Obstbäumen in Wenzenbach Anm. bei Heinz-J. Daschner, Tel. 09407 30806
15. August	ab 14:00 Uhr	Sommertreffen der Obst- und Gartenbauvereine im Albert Plagemann Kreislehrgarten, Regenstauf
22. Sept.	10:00 Uhr	Prämierung des Kindergartenwettbewerbes im Rathaus
04. Okt.	08:00 Uhr	Krauteinhobeln im OGV Haus
21. Okt.	12:30 - 20:00 Uhr	Kirchweihfahrt nach Lalling zum Obst- und Bauernmarkt *
10. Nov.	14:00 - 16:30 Uhr	Große Abschlussfeier des Kreisverbandes, Sinzing
16. Nov.	18:15 Uhr	Theaterfahrt nach Kürn; Termin wird noch bekanntgegeben *
16. Nov.	19:00 Uhr	Jahresabschlussfeier im Gasthaus „Zum Kneißl“ in Wenzenbach
01./02. Dez.		Adventsmarkt der Gemeinde Wenzenbach in Wenzenbach
13. Dez.	17:00 Uhr	Adventsfeier im Gasthaus Stuber, Fußenberg

* Anmeldung bei Irene Rada, Fichtelgebirgsstraße 3, Tel.: 09407-1379

Gäste sind bei allen Veranstaltungen herzlich willkommen.
Weitere Informationen und Veranstaltungen
<http://www.ogv-landkr-regensburg.de/willkommen-beim-ogv-wenzenbach>
<http://www.ogv-landkr-regensburg.de>

Stand: 10.12.2017

SV Wenzenbach e. V.

Heimspieltage Februar 2018

SVW Volleyball

Datum / Uhrzeit	Mannschaften
Samstag 03.02.2018 14 Uhr	Damen 2 – SV Wiesent 2 – ASV Cham III
Samstag 10.02.2018 14 Uhr	Herren – VC/TUS Hirschau – FC Miltach
Samstag 17.02.2018 15 Uhr	Damen 1 – ASV Schwend – TUS/DJK Grafenwöhr

In der Regel spielt die Heimmannschaft Spiel 1 und 2
Austragungsort ist jeweils die Turnhalle der Mittelschule in Wenzenbach. Auswärtsspieltage und weitere Infos unter www.wenzenbach-volleyball.de

Freizeitmannschaft „Die Trickser“

Februar 2018

Datum / Uhrzeit	Gegner
Montag 19.02.2018 20 Uhr	BSG Sparkasse

Austragungsort ist jeweils die Turnhalle der Mittelschule in Wenzenbach. Auswärtsspieltage und weitere Infos unter www.wenzenbach-volleyball.de



Schützenverein Jagabluat Irlbach

Terminvorschau Februar 2018

Freitag 02.02.	18:00 Uhr	Sektionsliga Fußenberg - Irlbach
Mittwoch 07.02.	19:00 Uhr	Training
Freitag 09.02.	18:00 Uhr	Sektionsliga Grünthal - Irlbach
Dienstag 13.02.	14:30 Uhr	Faschingsparty im Schützenheim
Mittwoch 14.02.	19:00 Uhr	Training
Freitag 16.02.	19:00 Uhr	1. Königsschießen
Samstag 17.02.	19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen
Mittwoch 21.02.	19:00 Uhr	Training und Wanderpokal LP in Wenzenbach
Freitag 23.02.	19:00 Uhr	2. Königsschießen
Mittwoch 28.02.	19:00 Uhr	Training

Gäste sind zu allen Veranstaltungen herzlich willkommen!
Siehe auch unter: www.jagabluat-irlbach.de

Sportverein Wenzenbach e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

am 28.01.2018, um 14.00 Uhr im Gasthaus Zum Kneißl, Jahnweg 8a, 93173 Wenzenbach

T a g e s o r d n u n g

1. Begrüßung
 2. Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 3. Bericht des 1. Vorsitzenden
 4. Ehrungen langjähriger Mitglieder
 5. Berichte der Abteilungsleiterinnen u. Abteilungsleiter mit Kassenberichten
 6. Kassenbericht des SV Wenzenbach
 7. Bericht der Kassenprüfer
 8. Entlastung der Vorstandschaft
 9. Neuwahlen eines zweiten Vorsitzenden und eines Kassiers
 - a) Bildung eines Wahlausschusses
 - b) Wahlvorschläge
 - c) Durchführung der Wahl
 10. Worte des Vorsitzenden
 11. Anträge (sind bis spätestens 19.01.2018 schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen)
 12. Wortmeldungen und Verschiedenes
- Gerhard Bäumler, 1. Vorsitzender*

„Bunter Abend“



Sportverein Wenzenbach e.V.

Liebe Mitglieder der Gymnastik-Abteilung

Unsere Abteilung feiert im März 2018 das 50jährige Bestehen.

Hierzu laden wir unsere Mitglieder recht herzlich zu einem „Bunten Abend“ ein.

Gefeiert wird am Samstag, den 03. März 2018 ab 18 Uhr im Gasthaus Stuber in Fußenberg mit Musik und Tanz sowie Einlagen von verschiedenen Gruppen.

Wir bitten hierzu um Anmeldung bei Ingrid Markl unter 01575 2588814

bis spätestens 15. Februar 2018

Außerdem möchten wir allen Nichtmitgliedern unsere Abteilung vorstellen und laden hierzu im Monat März jeden ein, bei unserem Programm kostenlos mitzumachen!

Wir bieten an:

Dienstags ab 19.00 Uhr „Walken“ mit Margit. TP Sportplatz
Mittwochs ab 19.30 Uhr „Gymnastik“ abwechselnd mit Elke und Margit. Turnhalle Mittelschule

Donnerstags ab 16.45 Uhr „Cheerleader-Training“ mit Ingrid Müller. Turnhalle Grundschule

Donnerstags ab 18.30 Uhr „Line-Dance“ mit Ingrid Müller. Turnhalle der Grundschule

Freitags ab 15.00 Uhr „Kinderturnen“ mit Kerstin. Turnhalle Mittelschule

Die Abteilung Gymnastik freut sich auf Euer Kommen!

Schützenverein Gambachtal Fußenberg e.V.



Termine im Februar

Freitag, 02.02.2018

Sektionsliga gegen Irlbach, Gasthaus Gambachtal, 18.00 Uhr

Sonntag, 04.02.2018

Gaumeisterschaft, Damen – und Schützenklasse, Donaugau/Höhenhof, Startplan

Sonntag, 04.02.2018

Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen, Gasthaus Gambachtal, 17.00 Uhr

Freitag, 09.02.2018

Sektionsliga gegen Wutzlhofen, Gasthaus Gambachtal, 18.00 Uhr

Samstag, 10.02.2018

Gaumeisterschaft Luftpistole, Donaugau/Höhenhof, Startplan

Freitag, 16.02.2018

Übungsschießen, Gasthaus Gambachtal, 18.00 Uhr

Mittwoch, 21.02.2018

1. Luftpistolen-Wanderpokal, Mittelschule Wenzenbach, 18.00 Uhr

Freitag, 23.02.2018

Übungsschießen, Gasthaus Gambachtal, 18.00 Uhr

Trainingszeiten:

Dienstag 18.00 – 21.00 Uhr

Freitag ab 18.00 Uhr

Hinterlassen Sie Zukunft

Ihr letzter Wille zugunsten hilfebedürftiger junger Menschen kann ein neuer Anfang sein! Und Ihre Hilfe kommt ungeschmälert an. Denn als gemeinnütziger Verein zahlt der SOS-Kinderdorf e.V. keine Erbschaftssteuer. Gerne informieren wir Sie bei Rückfragen!

Dr. Daniela Späth und KollegInnen
Renatastraße 77 · 80639 München
Telefon 089 12606-123
erbehilft@sos-kinderdorf.de



Ihre neue private Kleinanzeige

Jetzt mit neuer Gestaltung

schon ab 5,- €

5-Zimmer-Wohnung in Musterhausen zu vermieten. 90 qm, Zentralheizung, Balkon, Dachterrasse, Kellerabteil, Einbauküche mit E-Geräten von allen, Garten, Garage und kleine Werkstatt. Miete 5,- EUR/qm, zzgl. NK. Tel. 01234/567890

*Muster mit 225 Zeichen und Zusatzoption „Rahmen“.

Gehen Sie gleich auf www.wittich.de/Objekt2194 und geben Sie diese dort online auf.

Oder füllen Sie dieses Formular aus und schicken Sie es an uns.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Felder, dass hinter jedem Wort, jeder Zahl, jedem Satzzeichen ein Kästchen als Zwischenraum frei bleibt.

► Bis hierher für 5,- € inkl. MwSt.

► Bis hierher für 10,- € inkl. MwSt.

Chiffre: Achtung! Für die Zusendung der Zuschriften fällt eine einmalige Gebühr von 5,- € an.

Anzeige mit Rahmen. Der Rahmen kostet 5,- € zusätzlich.

Bitte geben Sie Ihre genaue Anschrift an.

Name / Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Wünschen Sie Bankeinzug, geben Sie Ihre Bankverbindung an oder legen Sie Ihrer Bestellung Bargeld bei.

Bankeinzug

Bargeld liegt bei

SEPA-Lastschrift-Mandat Gläubiger-ID: DE130290000116620

Ich/Wir ermächtige/n die LINUS WITTICH Medien KG, eine einmalige Zahlung in Höhe des aus obigem Auftrag resultierenden Gesamtbetrags von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von LINUS WITTICH Medien KG auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN DE

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

Unterschrift

Senden Sie alles an:
LINUS WITTICH Medien KG, Kleinanzeigen - Postfach 223,
91292 Forchheim, Fax 09191 7232-30 oder online unter:
www.wittich.de/Objekt2194



Wir machen den Weg frei.

15.000 Euro für Wenzenbach, Bernhardswald und Pettenreuth

Vom Sportverein bis zur Kirchenstiftung, von der Feuerwehr bis hin zum Kindergarten - viele gemeinnützige Organisationen wurden auch im Jahr 2017 wieder dank Ihrer Hilfe finanziell unterstützt. VR-Gewinnsparen - die clevere Kombination aus Helfen, Sparen und Gewinnen.

Werden auch Sie Gewinnsparer! Mehr Informationen unter:

www.raiffeisenbank-regensburg.de

Raiffeisenbank
Regensburg-Wenzenbach eG 



ROHRREINIGUNG & SANITÄRINSTALLATION

- Rohrreinigung
- Kanal TV-Untersuchung
- Sanitärinstallation
- Badrenovierung
- Rohrstanierung
- Kundendienst



Unsere kostenlose Servicenummer für Sie:
0800-4540159

SANITHERM
ALLES RUND UMS ROHRE!
Eine Marke der Kanal- und Rohrreinigung Euro Clean

**Keine Anfahrtkosten
24 Stunden Service**

2194

Versuchen Sie es doch mal mit einer Anzeige.



Amtsblatt der Gemeinde Wenzenbach

Ihr regionaler Veranstaltungs-Kalender

**Aktuelle Konzerte.
Jetzt immer auf localbook.de**



lb localbook.de

Das lokale Portal von LINUS WITTICH.

Gleich mitmachen. Veröffentlichen Sie kostenlos Artikel zu Ihrer Veranstaltung unter artikel.localbook.de



-Anzeige-

Einmalig!
ab € 3.498,-
08. bis 20. September 2018

Optional: 5-tägige
Verlängerung Titicacasee

13-tägige Peru Delegationsreise inkl. Besuch von 2 FLY & HELP Schulprojekten

Ihr Reiseziel: Peru – Land der verborgenen Schätze und atemberaubender Stätten der Inka-Hochkultur. Emotionale Höhepunkte der Reise sind 2 FLY & HELP Schulbesuche vor Ort.

Ihr Reiseverlauf:

1. + 2. Tag: Anreise – Lima
3. Tag: Lima Stadtrundfahrt
4. Tag: Lima – Jauja – Satipo, Flug nach Jauja. Transfer nach Satipo (ca. 5 Std. Transfer).
5. Tag: Satipo – Alto Tiwinza – Jauja
*** FLY & HELP Projektbesuch ***
6. Tag: Jauja – Cusco
Flug via Lima nach Cusco (ca. 3,5 Std.)
7. Tag: Cusco
*** FLY & HELP Projektbesuch ***
8. Tag: Cusco – Yucay
9. Tag: Yucay – Ganztagestour Urubamba Tal

10. Tag: Yucay – Machu Picchu – Cusco
Besichtigung der berühmtesten Inka-Stätte der Welt
11. Tag: Cusco
12. + 13. Tag: Cusco – Lima – Frankfurt

Optionale Verlängerung:

12. Tag: Cusco – Puno
Fahrt mit dem öffentlichen Touristenbus über das Andenhochland nach Puno.
13. Tag: Puno und Titicacasee
14. Tag: Puno – Colca Canyon
15. Tag: Colca – Arequipa
16. + 17. Tag: Arequipa – Lima – Frankfurt

Hinweis: Änderungen des Reiseverlaufes vorbehalten.
Unterkünfte: Mittelklasse- und Komforthotels, z. T. einfache Hotels in der Nähe der Schulen.

Inklusivleistungen

- Flug mit Linienfluggesellschaft von Frankfurt (Umsteiger Verbindung) nach Lima und zurück
- Inlandsflüge laut Reiseverlauf
- 10 Übernachtungen im Doppelzimmer, Frühstück
- Transfers und Eintrittsgelder gemäß Reiseverlauf
- Deutschsprachige Reiseleitung und zeitweise Begleitung von einem FLY & HELP-Mitarbeiter
- Reisepreissicherungsschein

Preis pro Person im Doppelzimmer 3.498 €
Reisetermin: 08.09. – 20.09.2018

Wunschleistungen pro Person

- Verlängerung 19.-24.9.2018 **799 €**
 - Zuschlag Einzelzimmer **490 €**
 - Verlängerungsreise im Doppelzimmer **799 €**
 - Zuschlag Einzelzimmer Verlängerung **350 €**
- Mindestteilnehmer 15 Personen



100€ pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau in Südamerika verwendet.

Mehr Informationen unter: www.fly-and-help.de

Fragen und Buchungswünsche an: reisen@prime-promotion.de oder unter Tel.: 0214 - 7348 9548 (Mo-Fr 09.00-17.00 Uhr)
Buchungscode: LW25 oder unter: www.prim-promotion.de/reisen
Veranstalter der Reise: Prime Promotion GmbH, 57612 Kropbach
Es gelten die AGB des Reiseveranstalters.

MEDIZIN aktuell

SPASS BEIM KOCHEN

© Africa Studio / Adobe

Frische Zutaten vorbereiten, Gemüse schnippeln, Topf und Pfanne auf den Herd ... braten, rühren, abschmecken ... ein selbst gekochtes Mittagessen sorgt für Genuss, Gesundheit und Wohlbefinden. Doch Schulterbeschwerden können die Freude am Kochen regelrecht verderben.

Kreatives Kochen begeistert!

Heute mal ein neues Rezept ausprobieren und die Familie oder Freunde mit etwas Neuem überraschen! Die Zutaten sind eingekauft, jetzt noch schnell die Gewürze aus dem Bord bereitstellen ... doch der Griff ins obere Regal tut weh, denn die Schulter macht sich mit einem akuten Schmerz bemerkbar.

Schulterbeschmerzen - was tun?

Schulterbeschmerzen treten oft nur auf einer Seite auf, also ausschließlich rechts oder links. Besonders peinigend sind sie bei alltäglichen Bewegungen. Gemüseschneiden oder Umrühren kann bei der Zubereitung von Mahlzeiten regelrecht zur Qual werden!

Schon eine ruckartige Bewegung beim Kochen kann ausreichen, um eine lädierte Schulter zu überfordern, untrainierte Muskeln zu strapazieren und bestehende Schmerzen zu intensivieren.

Ibuprofen sorgt für Entspannung!

Wer im Alltag häufig von Schulterschmerzen gequält wird, muss trotzdem nicht auf den Spaß am Kochen verzichten: Mit der **proff® Schmerzcreme** aus der Apotheke werden Schmerzen gezielt und effektiv gelindert und die Beweglichkeit wiederhergestellt! Der Wirkstoff Ibuprofen besitzt sowohl schmerzlindernde als auch entzündungshemmende Eigenschaften und eignet sich ideal zur Behandlung von Gelenkschmerzen vor und auch nach der Küchenarbeit.

Tiefenwirkung ohne Umwege

Injektionen oder Tabletten sind meist gar nicht nötig! Bei äußerlicher, lokaler Behandlung mit der hautverträglichen **proff® Schmerzcreme** gelangt der Wirkstoff Ibuprofen durch die Haut ohne Umwege gezielt zum betroffenen Gewebe. Bereits kurze Zeit nach dem Auftragen stellt sich

die Tiefenwirkung ein: Die Schwellung geht zurück, die Entzündung wird gelindert und die Aussendung von Schmerzsignalen unterbunden.

Studien belegen die Wirksamkeit

- Spürbare Besserung der Schmerzen bei **88 % aller Patienten***
- Spürbare Besserung der Beweglichkeit bei **88 % aller Patienten***

* Schimek, J. et al.: Therapiewoche, 41, 1991, S. 1075, 1076

Immer in Bewegung bleiben

Regelmäßige Bewegung durch sanfte Gymnastik und lockernde Schulterübungen beugen Schulterbeschwerden vor! Dabei ist es wichtig, beide Schultern möglichst symmetrisch zu bewegen und auch mal die Arme zur Kräftigung lang gestreckt an der Seite zu halten. Denn starke Muskeln sind der beste Gelenkschutz!

Schmerzpatienten bestätigen die schmerzlindernde Wirkung von proff® Schmerzcreme:

„Morgens ging es schon los mit den **Schulter**schmerzen. **Ans Mittagessen zubereiten war gar nicht zu denken.**

Dank proff® Schmerzcreme kann ich das Kochen leckerer Mahlzeiten wieder so richtig genießen!“



„Gemüse schneiden und Kräuter hacken war für mich **undenkbar.** **Seitdem ich die proff® Schmerzcreme**

verwende, sind meine Schulterschmerzen gelindert und ich kann das Mittagessen wieder entspannt zubereiten.“



proff® Schmerzcreme. Wirkstoff: Ibuprofen

Anwendungsgebiete: Zur äußerlichen oder unterstützenden Behandlung bei Muskelrheumatismus, degenerativen schmerzhaften Gelenkerkrankungen (Arthrosen), entzündlichen rheumatischen Erkrankungen der Gelenke und Wirbelsäule, Schwellung bzw. Entzündung der gelenknahen Weichteile (z. B. Schleimbeutel, Sehnen, Sehnenscheiden, Bänder und Gelenkkapsel), Schultersteife, Kreuzschmerzen, Hexenschuss, Sport- und Unfallverletzungen wie Prellungen, Verstauchungen, Zerrungen.

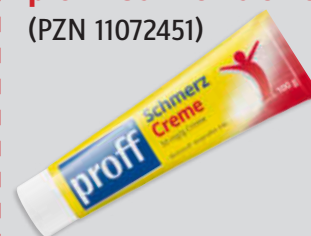
Warnhinweis: Enthält Methyl-4-hydroxybenzoat-Natrium und Propylenglycol. Arzneimittel für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker!

Stand: Januar 2016. Dolergiet GmbH & Co. KG, Otto-von-Guericke-Straße 1, 53757 Sankt Augustin

Unser Tipp: Fragen Sie in Ihrer Apotheke gezielt nach der gelben Schmerzcreme aus der Apotheke.

proff® Schmerzcreme
(PZN 11072451)



LW-flyerdruck.de

Ihre Online-Druckerei mit den fairen Preisen.



bis zu
50%

Beim Broschüren-
druck sparen



Von A wie Aufkleber bis Z wie Zeitung, bestimmt ist auch für Sie das passende Produkt dabei!

Wir drucken mehr als nur Flyer:

Aufkleber, Briefpapier, Briefumschläge, Blöcke, Kalender, SD-Sätze, PVC-Banner, Hochzeitszeitungen, Vereinshefte, Postkarten, Eintrittskarten, Etiketten, Magazine, u.v.m.

Individuelle Stückzahlen erhältlich!
Von der Kleinauflage bis zur Großauflage!

LW-flyerdruck.de



www.LW-flyerdruck.de



info@LW-flyerdruck.de



09191 7232-88

HAUTZENTRUM REGENSTAUF
Dr. med. Michael Lyck
 - HAUTARZT -
Hautkrebs-Früherkennung • Lasermedizin • Allergologie
Ästhetische Dermatologie
 Eichendorffstr. 18 | 93128 Regenstauf
Telefon: 0 94 02 / 7 06 36
 Privat und alle Kassen
Terminvereinbarung erforderlich!
info@hautarzt-dr-lyck.de

Elektro Adlhoch Verkauf - Service - Ersatzteile
Neugeräte
 z.B. Siemens-Waschmaschine 1400 U/Min. € **399,00**
 inkl. Lieferung, Anschluss und Altgeräteentsorgung
 - solange Vorrat reicht



Gebrauchtgeräte mit 6 Monaten Garantie
Reparaturservice und Ersatzteilbeschaffung
für alle gängigen Fabrikate

Adolf-Schmetzer-Str. 20 • 93055 Regensburg
 Tel. 09 41/79 30 84
 Mo. - Fr. 9.30 - 11.30 Uhr • Mo., Do., Fr. 14.00 - 18.00 Uhr

Physiotherapie & Naturheilkunde
Osteopathie, Akupunktur und Neuraltherapie



Martina Segador
 Physiotherapeutin; Osteopathin
 und Heilpraktikerin
 Am Osthang 5a
 Probstberg
 93173 Wenzenbach
 Fon 09407 810 877
 Mob 0175 89 80 136
 nur Privatkassen

AUTO-MASS GMBH 

Rgb.-Gonnendorf
 Böhmerwaldstr. 99
 93173 Wenzenbach



zertifiziert nach
 AltAuto-Verordnung

**- zertifizierte
 Autoverwertung**
- Kfz-Meisterbetrieb

☎ 0941 / 6 77 90
 Fax 0941 / 6 42 57
 internet: www.auto-mass.de
 e-mail: wmass@auto-mass.de

Partner im
 Recycling

- An- und Verkauf von :

- gebr. Fahrzeugen
- Unfallautos und Totalschäden
- Entsorgung von Altagos mit Verwertungsnachweis

neue und gebrauchte Pkw-Ersatzteile



Wir nehmen Service wörtlich!

FUCHS

HEIZUNG • SANITÄR
SOLARTECHNIK
KUNDENDIENST

Spitz 7 • 93177 Altmühl
 Telefon: (0 94 08) 13 83 • Fax: 86 91 98

Probleme mit Glücksspielsucht?
 Spielsucht-Soforthilfe-Forum
Anonyme Anlaufstelle
für Betroffene und Angehörige

www.spielsucht-soforthilfe.de

! Sei auch Du herzlichst willkommen !

Leben auf der Terrasse – Mabo Sonnenschutz
 Markisen • Jalousien • Wintergarten-Beschattungen • Terrassendächer




mabo 
SONNENSCHUTZ
 Hartinger Weg 12 • 93083 Obertraubling
 Gewerbegebiet Nord

Tel. 09401 96020 • Fax 960222 • www.mabo-markisen.de • kontakt@mabo-markisen.de